

VERBANDSNACHRICHTEN

AUSGABE 4 | 2020



BERUFSRECHT

Vergütung in Corona-Zeiten, S. 39

BERUFS AUSÜBUNG

Excel-Arbeitshilfe Urlaubsplanung S. 27

ARBEITS- UND SOZIAL- VERSICHERUNGSRECHT

Beurteilung mitarbeitender
GmbH-Gesellschafter, S. 55

Das Magazin des
Steuerberaterverbandes
Hamburg

**STEUER
BERATER
VERBAND**

Hamburg e.V.



Fachassistent/in

Lohn und Gehalt

BEGINN AM 12. FEBRUAR 2021

Weiterbildungsbonus

JETZT INFORMIEREN
UND FÖRDERUNG
SICHERN

www.weiterbildungsbonus.net

Die von den Steuerberaterkammern im Jahr 2015 eingeführte Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt richtet sich an Steuerfachangestellte, aber auch an andere Beschäftigte in den Steuerberaterkanzleien, die sich in diesem Bereich weiter qualifizieren/spezialisieren möchten.

Mit dieser Fortbildung erhalten Mitarbeiter im Bereich der Lohnsachbearbeitung – die in den vergangenen Jahren immer komplexer geworden ist – die erforderlichen Spezialkenntnisse für die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Arbeitsverhältnisse bei den Mandanten.

Teilnehmergebühren

Für Mitglieder und deren Mitarbeiter € 1.700,00 zzgl. 19 % USt (€ 323,00) = insgesamt € 2.023,00.

Die Teilnehmer erhalten umfangreiche Arbeitsunterlagen. Die Gebühr ist in zwei gleichen Raten zum 12.02. und zum 19.06.2021 fällig.

Mehr Infos unter www.steuerberaterverband-hamburg.de oder rufen Sie uns an unter 040-41 34 4732

Termine und Ort

Dauer: 12. Februar – 30. September 2021
(184 Unterrichtsstunden)

Der Unterricht findet stets freitags nachmittags und samstags ganztägig statt. Rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn wird ein Terminplan ausgegeben.

Während der Hamburger Schulferien/Feiertage findet kein Unterricht statt.

Uhrzeiten: Freitags: 15:30 – 19:30 Uhr
Samstags: 09:00 – 16:00 Uhr

Ort: Stiftung Grone-Schule, Heinrich-Grone-Stieg 1, 20097 Hamburg

**STEUER
BERATER
VERBAND**

Hamburg e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

AUS DEM HAMBURGER VERBAND

Gedanken zum Jahreswechsel	6
Mitgliederversammlung des Steuerberaterverbandes	7
Bezirksgruppenveranstaltungen 2021	8
Steuerfachtag Personengesellschaften am 27.10.2020 im Hotel Grand Elysée	9
100jähriger Geburtstag unseres Mitglieds Waldemar Hoier	10
Vorstandssitzungen online	10
Vom Vorstand und der Geschäftsführung wahrgenommene Termine in der Zeit vom 21.09. bis 31.12.2020	12
Verstorbene Mitglieder	12
Corona-Überbrückungshilfe – Gemeinsames Vorgehen von Politik und Berufsständen in Hamburg	13
Neuzugänge von Mitgliedern in der Zeit vom 21.09. bis 31.12.2020	14

VERANSTALTUNGEN IM ÜBERBLICK

Termine – Vorträge	
Präsenzseminare	15
LIVE-Online-Seminare	21

VOM DSTV

Lange erwartet: Entwurf eines BMF-Anwendungsschreibens zu § 8d KStG liegt auf dem Tisch	25
---	-----------

BERUFS AUSÜBUNG

Abwesenheitsübersicht 2021 – Urlaubsplanung in der Kanzlei auf einen Blick	27
Die Ausschlagung einer Erbschaft	29
Wegen guter Führung langjährig geblieben...	35
Pfändung der Corona-Soforthilfe ist unzulässig	38

BERUFSRECHT

Vergütung in Corona-Zeiten – der Steuerberater zwischen Probono- und Corona-Beratung	39
--	-----------

STEUERRECHT

Gefahrgut Bargeld – Die Kasse im Fokus der Finanzverwaltung, Teil 8	41
Verlustberücksichtigung aus Gesellschafterdarlehen und -bürgschaften	43
Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Warenlieferungen im paneuropäischen Versand über die Internetplattform Amazon	47
Achtung Fehlerquelle: Obacht beim Befüllen von Zeile 22 der Umsatzsteuererklärung	48
Erste Tätigkeitsstätte bei einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme	49
Kindergeldanspruch im Rahmen eines Freiwilligendienstes „Erasmus+“	50
Urenkel sind keine Enkel – auch nicht in der Schenkungsteuer	51
Arbeitslohn: Zahlung von Verwarnungsgeldern	52
Keine Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit	53

ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGSGRECHT

Entgeltfortzahlung im Falle einer Viruserkrankung und deren versicherungsrechtliche Auswirkungen	54
Versicherungsrechtliche Beurteilung von mitarbeitenden Gesellschaftern einer GmbH, die nicht zur Geschäftsführung bestellt sind	55
Änderungen bei den Arbeitgeberprüfungen der Rentenversicherungsträger	57
Neues Krankenkassenwahlrecht ab 1. Januar 2021	60

KLEINANZEIGEN **64**

LITERATURHINWEISE **66**

IMPRESSUM **18**

BEILAGENHINWEIS

Aktuelles Steuerrecht von C.H.Beck – Herbst 2020
DStR – Deutsches Steuerrecht vom Verlag C.H.Beck

VERANSTALTUNGSÜBERSICHT DER BEZIRKSGRUPPEN

(DIESER PLAN IST VORLÄUFIG. PLANÄNDERUNGEN TEILEN WIR IHNEN PER E-MAIL MIT!)

BEZIRKSGRUPPE Veranstaltungsbeginn jeweils um 18.00 Uhr	JANUAR 2021	FEBRUAR 2021
<p>BERGEDORF</p> <p>Versammlungsort: LOLA Kulturzentrum e.V., Lohbrügger Landstraße 8, 21031 Hamburg Tel. 040 7247735</p> <p>Bezirksgruppenleiterin: Marina Wiedenroth, StBin Südring 20, 21465 Wentorf Tel. 040 81974830, Fax 040 819748329</p>	Keine Veranstaltung	<p>Do., 25.02.</p> <p>Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin Betriebsprüferin FA Hamburg-Mitte</p>
<p>MITTE</p> <p>Versammlungsort: Hotel Ambassador, Heidenkampsweg 34, 20097 Hamburg Tel. 040 2388230</p> <p>Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Kfm. Holger Niemitz, StB Wacholderweg 25, 21629 Neu Wulmstorf Tel. 040 7005338</p>	Keine Veranstaltung	Keine Veranstaltung
<p>NORD</p> <p>Versammlungsort: Restaurant „The Locks“, Marienhof 6, 22399 Hamburg Tel. 040 6116600</p> <p>Bezirksgruppenleiterin: Dipl.-Kfm. Andrea Möller, StBin Senke 19, 22393 Hamburg Tel. 040 60096687, Fax 040 60096686</p>	Keine Veranstaltung	<p>Di., 23.02.</p> <p>Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Butzlaff FA für Großunternehmen</p>
<p>OST</p> <p>Versammlungsort: Clubhaus SC Condor, Berner Heerweg 188, 22159 Hamburg Tel. 040 6451848</p> <p>Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde, StB Raaschwich 15, 22043 Hamburg Tel. 040 6547040, Fax 040 6534573</p>	Keine Veranstaltung	<p>Di., 16.02.</p> <p>Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>
<p>SÜD</p> <p>Versammlungsort: Privathotel Lindtner, Heimfelder Straße 123, 21075 Hamburg Tel. 040 790090</p> <p>Bezirksgruppenleiter: Ralf Cordes, StB Hölertwiete 8, 21073 Hamburg Tel. 040 75666530, Fax 040 75666524</p>	Keine Veranstaltung	<p>Mo., 22.02.</p> <p>Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>
<p>WEST</p> <p>Versammlungsort: Röperhof Agathe-Lasch-Weg 2, 22605 Hamburg Tel. 040 8811200</p> <p>Bezirksgruppenleiterin: Daniela Ebert, StBin Holstenplatz 18, 22765 Hamburg Tel. 040 4316650, Fax: 040 43166544</p>	Keine Veranstaltung	<p>Mi., 03.02.</p> <p>Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>

Steuerberaterverband Hamburg e. V., Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg

MÄRZ 2021	APRIL 2021	MAI 2021	JUNI 2021
<p>Do., 25.03. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Do., 29.04. Das Steuerberatermandat in der Krise</p> <p>Dr. Martin Heidrich Rechtsanwalt Taylor Wessing PartG mbB</p>	<p>Do., 20.05. Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Sven Wagner Nordeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>	<p>Do., 24.06. Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>
<p>Keine Veranstaltung</p>	<p>Mo., 12.04. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Holger Zabel FA Hamburg-Hansa</p>	<p>Mo., 03.05. Betriebsprüfung/ Steuerfahndung</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Frank Stendel Steuerberater/RA/ FAHandelsRGes.R/FAStR</p>	<p>Mo., 07.06. Aktuelles zum Insolvenzrecht für Steuerberater</p> <p>Friedrich Kraft von Kaltenborn-Stachau, Rechtsanwalt, FAInsolvenzR</p>
<p>Di., 30.03. Scheinselbständigkeit</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg, Leiterin des Kompetenzzenters für Steuerberater</p>	<p>Di., 27.04. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Di., 25.05. Aktuelles zum Insolvenzrecht für Steuerberater</p> <p>Friedrich Kraft von Kaltenborn-Stachau, Rechtsanwalt, FAInsolvenzR</p>	<p>Di., 22.06. Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>
<p>Di., 16.03. Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin Betriebsprüferin FA Hamburg-Mitte</p>	<p>Di., 20.04. Erbengemeinschaft/ Erbauseinandersetzung und „Oder-Konten“</p> <p>Dr. Claus-Henning Hollmann Rechtsanwalt Dr. Andrea Kämper, Rechtsanwältin, StBin</p>	<p>Di., 18.05. Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Butzlaff FA für Großunternehmen</p>	<p>Di., 15.06. Aktuelles Erbschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Christian Saecker FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz</p>
<p>Mo., 22.03. Erbengemeinschaft/ Erbauseinandersetzung und „Oder-Konten“</p> <p>Dr. Claus-Henning Hollmann Rechtsanwalt Dr. Andrea Kämper, Rechtsanwältin, StBin</p>	<p>Mo., 26.04. Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Butzlaff FA für Großunternehmen</p>	<p>Mo., 31.05. Scheinselbständigkeit</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg, Leiterin des Kompetenzzenters für Steuerberater</p>	<p>Mo., 21.06. Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin Betriebsprüferin FA Hamburg-Mitte</p>
<p>Mi., 17.03. Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Butzlaff FA für Großunternehmen</p>	<p>Mi., 07.04. Lebensversicherungen im Erbfall</p> <p>Dr. Claus-Henning Hollmann Rechtsanwalt</p>	<p>Mi., 05.05. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Mi., 02.06. Mitarbeiterführung (Diskussionsrunde zu Personalthemen)</p> <p>Dipl.-Psych. Sabine Funk</p>

GEDANKEN ZUM JAHRESWECHSEL

Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen,

als ich mir vor genau einem Jahr überlegte, welche Themen für das Vorwort der Verbandsnachrichten Dezember 2019 relevant sein könnten, war Corona noch eine große Unbekannte. Nunmehr ist es sogar zum „Wort des Jahres 2020“ gekürt worden. Keiner konnte sich vorstellen, wie sich das Leben in diesen zwölf Monaten verändern wird.

Viele für uns selbstverständliche Dinge wie Restaurant-, Theater-, Kinobesuche, Geburtstagsfeiern und sich mit Freunden treffen sind in der gewohnten Form nicht mehr möglich. Beruflich haben wir von Seiten der Politik weitere Aufgaben übertragen bekommen, angefangen mit den temporären Umsatzsteuersenkungen, über Kurzarbeitergeldanträge, über Überbrückungshilfe 1 und 2 sowie der Novemberhilfe. Ferner werden nun auch noch die Dezemberhilfe und die Überbrückungshilfe 3 hinzukommen. Dieses und unsere tägliche Arbeit in der Zusammenarbeit mit den Mandanten in dieser schwierigen Zeit haben unseren Berufsstand, zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Die Steuerberaterverbände und die Steuerberaterkammern versuchen nunmehr gemeinsam, zumindest für die Abgabe der Steuererklärungen 2019 eine Fristverlängerung bis zum 31.05.2021 zu erreichen.

Der Hamburger Steuerberaterverband hat Corona auch als Chance gesehen und ich freue mich, dass die schon bei meiner Vorstellung zur Kandidatur für die Präsidentschaft angedachten Online-Seminare nunmehr auch wirklich angeboten werden. Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle und der Geschäftsführer haben diese Möglichkeit genutzt und

in sehr kurzer Zeit mit den Referenten Live-Online-Seminare veranstaltet. Bei vielen der Teilnehmer sind die Veranstaltungen gut angekommen und sie wünschen sich, dass diese beibehalten werden. Wir werden im Jahr 2021 und auch danach weiterhin diverse Online-Seminare durchführen. Sobald es die Zeit erlaubt, freuen wir uns natürlich auch wieder auf die Durchführung von Präsenzveranstaltungen. Wir möchten, dass jedes unserer Mitglieder das für sich passende Angebot in der Fortbildung findet.

Ich wünsche Ihnen, liebe Mitglieder, dass Sie und Ihre Familien gesund bleiben, genauso wie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und dass der Corona-Impfstoff zum Jahreswechsel zur Verfügung stehen wird, damit wir dann im Laufe des Jahres wieder ein Leben ohne große Einschränkungen haben werden.

Bei meinen Vorstandskollegen, dem Geschäftsführer und den Mitarbeiterinnen bedanke ich mich sehr herzlich für die sehr gute und konstruktive Zusammenarbeit, mit dem Wunsch, dass es auch im Jahr 2021 so sein wird.

Allen Kolleginnen und Kollegen wünsche ich ein schönes Weihnachtsfest und ein friedliches gesundes Jahr 2021, verbunden mit dem großen Wunsch, dass wir uns bald wieder persönlich sehen können.

Ihr



Andreas Schneider
Präsident

MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES STEUERBERATERVERBANDES

Die Mitgliederversammlung des Steuerberaterverbandes haben wir aufgrund der Corona-Pandemie in diesem Jahr – etwas später als üblich – am 30. September 2020 durchgeführt.

Präsident Andreas Schneier eröffnete die Versammlung und begrüßte 27 Mitglieder. Er stellte fest, dass zur Wahrung der vorgeschriebenen Mindestabstände als Veranstaltungsort die Elbkuppel im Hotel Hafen Hamburg ausgewählt worden ist, die unter diesen besonderen Bedingungen 72 Teilnehmer fasst. Damit konnten unter den Teilnehmern großzügige Abstände eingehalten werden.

Herr Schneier berichtete über die Tätigkeit des Vorstandes im Jahr 2019 und verwies dabei auch auf den umfassenden Geschäftsbericht.

Weiterhin berichtete Herr Schneier über aktuelle Entwicklungen im Verband. Die Auswirkungen der Pandemie waren ab März 2020 für den Verband sehr deutlich spürbar. Mehr als 40 Präsenz-Seminartermine mussten alleine bis Juni 2020 abgesagt und sodann neu geplant werden. Weiterhin hat der Verband ab dem 25. März 2020 damit begonnen, eine Vielzahl von Live-Online-Seminaren anzubieten. Dieses alles hat zu einem erheblichen Arbeitsauf-

wand in der Verbandsgeschäftsstelle geführt. Herr Schneier bedankte sich für den erfolgreichen Einsatz der Mitarbeiter. Weiter stellt er dazu fest, dass der Verband die Live-Online-Seminare – auch nach Überwindung der Krise – dauerhaft anbieten wird.

Vizepräsident und Schatzmeister Volker Höpfl legte den Jahresabschluss 2019 vor und stellte diesen zur Aussprache. Nach dem anschließenden Bericht der Rechnungsprüfer wurde der Abschluss einstimmig genehmigt und der Vorstand ebenfalls einstimmig entlastet.

Die Mitgliederversammlung setzte sodann den Regel-Mitgliedsbeitrag für 2020 unverändert auf 200,00 Euro und den ermäßigten Beitrag auf 130,00 Euro, jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, einstimmig fest.

Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung die Aufwandsentschädigungen und die Reisekostenvergütungen für den Vorstand – in der Höhe unverändert – einstimmig beschlossen.

In seinen Schlussworten bedankte sich Herr Schneier bei den anwesenden Mitgliedern für ihre Teilnahme an der etwa eine Stunde dauernden Versammlung. ■

BEZIRKSGRUPPENVERANSTALTUNGEN 2021

Die Bezirksgruppenveranstaltungen möchten wir im Jahr 2021 wieder an den gewohnten Veranstaltungsorten durchführen.

Dem Vorstand ist es ein wichtiges Anliegen, die Fortbildung in den Bezirksgruppen und den damit verbundenen kollegialen Austausch nach der langen Pause seit März 2020 möglichst bald wieder aufzunehmen.

Anhand der aktuellen Corona-Lage werden wir laufend prüfen, ob überhaupt und in welcher Form die Bezirksgruppenveranstaltungen tatsächlich durchgeführt werden können. Teilweise haben uns die Betreiber der Veranstaltungsorte schon mitgeteilt, dass diese mindestens bis Ende Januar 2021 geschlossen sind. Weiterhin gehen wir davon aus, dass sich im Januar 2021 die Corona-Lage noch nicht verbessert haben wird, so dass Bezirksgruppenveranstaltungen frühestens ab Februar 2021 durchgeführt werden. Wir werden alle Mitglieder per E-Mail darüber informieren, wann wir in 2021 wieder starten werden.

Wir bitten bereits heute schon um ihr Verständnis, dass es an der einen oder anderen Stelle zu kurzfristigen Änderungen kommen kann. Die Planung und Durchführung von Präsenzveranstaltungen ist in heutigen Zeiten leider mit einigen Unwägbarkeiten und möglichen Enttäuschungen für die Teilnehmer verbunden. Die Räume können z. B. voraussichtlich nicht mit den auf den Bezirksgruppenversammlungen jeweils üblichen, sondern

nur mit reduzierten Teilnehmerzahlen genutzt werden. Die Veranstaltungsübersicht der Bezirksgruppen auf den Seiten 4 und 5 dieser Verbandsnachrichten ist demnach als vorläufig zu betrachten.

Wir werden – sobald es wieder los geht – für die Bezirksgruppenveranstaltungen die jeweiligen Mitglieder für jede Veranstaltung gesondert per E-Mail einladen. Sollte eine Veranstaltung nicht stattfinden, werden wir die davon betroffenen Bezirksgruppenmitglieder darüber benachrichtigen.

Für eine Teilnahme in 2021 wird zwingend eine namentliche Online-Anmeldung über den Link in der Einladungs-E-Mail erforderlich sein. Nur angemeldete Mitglieder dürfen dann an den Bezirksgruppenveranstaltungen teilnehmen. Teilnehmer, die sich im Vorfeld nicht schriftlich angemeldet haben, müssen leider abgewiesen werden. Dieses wäre für alle Beteiligten eine sehr unangenehme Situation. Wir bitten daher alle Mitglieder eindringlich, nicht unangemeldet zu erscheinen und danken vorab für Ihr Verständnis.

Sollte eine Veranstaltung ausgebucht sein, ist das Teilnehmerkontingent erschöpft.

Wir bitten die Mitglieder darum, sich nur anzumelden, wenn sie sicher teilnehmen möchten. Andernfalls würde die Nichtteilnahme oder auch eine kurzfristige Absage dazu führen, dass die wenigen Plätze nicht weiter vergeben werden können und leer bleiben. ■

STEUERFACHTAG PERSONENGESELLSCHAFTEN AM 27.10.2020 IM HOTEL GRAND ELYSÉE



Am 27. Oktober 2020 durften wir im großen Festsaal des Elysée Hotels unsere hochkarätigen Referenten Dr. Reinhard Geck, Notar, Dr. Martin Strahl, Steuerberater und Meinhard Wittwer, Vorsitzender Richter am BFH sowie knapp 90 Teilnehmer zum Steuerfachtag Personengesellschaften begrüßen.

Wir freuen uns, dass wir diese traditionelle Veranstaltung als Präsenzseminar durchführen konnten. Die Raumgröße des Ballsaals und die professionelle Organisation des Hotelpersonals haben uns die Einhaltung des Sicherheitsabstandes und aller Hygieneauflagen ermöglicht.

In unserer täglichen Beratungspraxis nehmen die Beratung von Personengesellschaften und ihrer Gesellschafter einen großen Anteil ein und stellen hohe Anforderungen an unser Fachwissen. Die Rechtslage ist komplex, daher ist die Kombination der Referenten vom Notar über den Steuerberater bis zum BFH-Richter ideal, um Beratungswissen zu aktualisieren und Gestaltungsanregungen zu erhalten.

Inhaltlich wurden u. a. die Neufassung des BMF-Schreibens zu § 6 Abs. 3 EstG zur vorweggenom-

menen Erbfolge, Vorbehaltsnießbrauch bei Mitunternehmenschaften, Aufnahme von Gesellschaftern in Mitunternehmenschaften, drohende Gewerblichkeit bei nicht-gewerblichen Personengesellschaften, Neues zur erweiterten Gewerbesteuerkürzung und zur Realteilung behandelt.

Von
Claudia Greibke

Gestaltungshinweise für doppelstöckige Personengesellschaften und zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ermöglichen uns die aktive Beratung unserer Mandanten.

Als Vorsitzender Richter am BFH hat uns Meinhard Wittwer die Rechtsprechungsentwicklungen aus Bundesrichtersicht durch die Darstellung von aktuellen BFH-Urteilen, u. a. zur endgültigen Einnahmelosigkeit einer Kapitalbeteiligung, Kapitalbeteiligung im Sonderbetriebsvermögen II, Vorabgewinn der Komplementär-GmbH für vom Kommanditisten geleistete Geschäftsführung der KG sowie Tonnagebesteuerung vermittelt.

Das Seminar ist auch als Pflichtfortbildung für den Fachberater für Unternehmensnachfolge anerkannt. ■



100JÄHRIGER GEBURTSTAG UNSERES MITGLIEDS WALDEMAR HOIER

Wir gratulieren unserem Mitglied Waldemar Hoier sehr herzlich zu seinem 100. Geburtstag!

Zu diesem besonderen Anlass überreichte Präsident Andreas Schneier dem Jubilar einen Blumenstrauß, verbunden mit den besten Wünschen des Vorstandes. Erstmals konnten wir einem Verbandsmitglied zu seinem 100. Geburtstag gratulieren. Wir freuen uns sehr darüber, dass uns ein Mitglied so lange die Treue hält. Herr Hoier und seine Frau bedankten sich für den Besuch. Beide erfreuen sich guter Gesundheit. ■



VORSTANDSSITZUNGEN ONLINE



Unsere Vorstandssitzung am 3. November 2020 fand zum ersten Mal coronabedingt virtuell statt.

Dank der guten technischen Organisation unserer Geschäftsstelle konnten wir mit der Software GoToMeeting unsere Sitzung ohne Beeinträchti-

gungen im Vergleich zur sonst üblichen Präsenzsitzung durchführen. Auch eine längere Dauer des Online-Meetings ist mit dieser Software möglich.

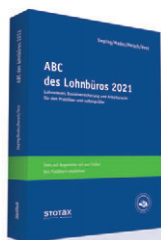
Ich erlaube mir Ihnen mit einem Schmunzeln zu berichten, dass wir älteren Vorstandsmitglieder (Ü50) fast alle den Einsatz dieses Tools vorher getestet hatten, um zu Sitzungsbeginn keine technischen Pannen zu riskieren. Unsere jüngeren Kollegen mussten sich für ihre technischen Anfangsprobleme daher entsprechende Kommentare anhören. Ich selbst muss allerdings noch üben, in die Kamera zu winken und zeitgleich ein Foto hinzubekommen.

Wie schön zu sehen, dass wir auch als virtuelles Team im Vorstand „funktionieren“. ■

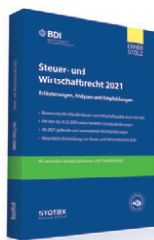
Neuauflagen 2021

Praxis-Ratgeber von Stollfuß Medien

Diese Werke sind Bestandteil des
Online-Fachportals Stotax First:
www.stotax-first.de



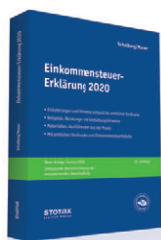
Imping | Mader | Perach | Voss
ABC des Lohnbüros 2021
Ratgeber
inkl. Zugang zur Online-Datenbank,
kart., ca. 1.180 Seiten
Preis € 104,-
ISBN 978-3-08-317821-7



Ebner Stolz | BDI
**Steuer- und
Wirtschaftsrecht 2020/2021**
Ratgeber
8. Aufl. 2021, kart., ca. 464 Seiten
Preis € 47,80
ISBN 978-3-08-318457-7



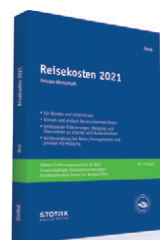
Deloitte
E-Bilanz
Ratgeber
9. Aufl. 2021, kart., ca. 880 Seiten
Preis € 92,-
ISBN 978-3-08-318808-7



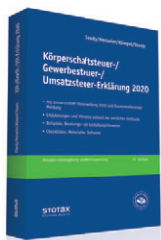
Schalburg | Muser
**Einkommensteuer-Erklärung
2020**
Ratgeber, DIN A4
15. Aufl. 2021, kart., ca. 926 Seiten
Preis € 75,-
ISBN 978-3-08-363720-2



Abels | Besgen | Deck | Rausch
**Mini-Jobs, Aushilfen,
Teilzeit 2021**
Ratgeber
42. Aufl. 2021, kart., ca. 476 Seiten
Preis € 69,-
ISBN 978-3-08-317621-3



Deck
Reisekosten 2021
Ratgeber
68. Aufl. 2021, kart., ca. 292 Seiten
Preis € 67,-
ISBN 978-3-08-321021-7



Claudy | Henseler | Kümpel | Staats
**Körperschaftsteuer-/
Gewerbesteuer-/
Umsatzsteuer-Erklärung 2020**
Ratgeber, DIN A4
15. Aufl. 2021, kart., ca. 1.004 Seiten
Preis € 89,-
ISBN 978-3-08-363820-9



Geiken
**Schnellübersicht
Sozialversicherung 2021
Beitragsrecht**
Ratgeber
10. Aufl. 2021, kart., ca. 329 Seiten
Preis € 72,-
ISBN 978-3-08-314509-7



Geiken
**Schnellübersicht
Sozialversicherung 2021
Melderecht**
Ratgeber
65. Aufl. 2021, kart., ca. 368 Seiten
Preis € 72,-
ISBN 978-3-08-314121-1



Henseler | Pinkos | Spieker u.a.
Steuer-Ratgeber 2021
Ratgeber
48. Aufl. 2021, kart., ca. 720 Seiten
Preis € 84,-
ISBN 978-3-08-327721-7



Halaczinsky | Wochner
Schenken, Erben, Steuern 2020
Ratgeber
12. Aufl. 2020, kart., ca. 520 Seiten
Preis € 64,80
ISBN 978-3-08-318012-8



Goetz
**Steuerberatervergütungs-
verordnung 2020**
Ratgeber
10. Aufl. 2020, Ringheftung,
ca. 279 Seiten
Preis € 54,80
ISBN 978-3-08-371011-0

Jetzt bestellen:

www.stollfuss.de | bestellung@stollfuss.de | 0228-724-0

STOTax
Stollfuß Medien

VOM VORSTAND UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG WAHGENOMMENE TERMINE IN DER ZEIT VOM 21.09.2020 BIS 31.12.2020

23.-24.09.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.,
Geschäftsführersitzung in Scharbeutz
(Thomas Volkmann)

28.09.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.,
Verbändeforum IT in Hamburg (Daniela Ebert)

30.09.

Vorstandssitzung (Vorstand, Thomas Volkmann)

30.09.

Mitgliederversammlung (Vorstand, Thomas Volkmann)

30.09.

Treffen der Präsidien und Geschäftsführer der
Steuerberaterkammer Hamburg KdöR und des
Steuerberaterverbandes Hamburg e.V. in der
Geschäftsstelle der Kammer (Andreas Schneier,
Volker Höpfl, Claudia Greibke, Christian Ladehoff,
Thomas Volkmann)

21.10.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., Vorstandssitzung
in Berlin (Andreas Schneier)

22.10.

Präsidiumssitzung (Präsidium, Thomas Volkmann)

29.10.

Steuerberaterkammer Hamburg KdöR,
Kammerversammlung (Andreas Schneier)

03.11.

Online-Vorstandssitzung (Vorstand, Thomas Volkmann)

09.11.

Präsidiumssitzung (Präsidium, Thomas Volkmann)

16.11.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., Online-Sitzung
des Rechts- und Berufsrechtsausschusses
(Volker Höpfl)

17.11.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.,
Online-Vorstands- und Geschäftsführersitzung
(Andreas Schneier, Thomas Volkmann)

10.-11.12.

DATEV eG, Online-Vertreterversammlung
(Andreas Schneier, Volker Höpfl, Claudia Greibke,
Christian Ladehoff, Ralf Cordes, Daniela Ebert,
Andrea Möller)

16.12.

Online-Vorstandssitzung (Vorstand, Thomas Volkmann)

VERSTORBENE MITGLIEDER

Es verstarb unser Mitglied

Werner Pfennig

* 25.01.1928 † 20.10.2020

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

CORONA-ÜBERBRÜCKUNGSHILFE – GEMEINSAMES VORGEHEN VON POLITIK UND BERUFSSTÄNDEN IN HAMBURG

Bundestag und Bundesrat haben das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz im Eiltempo verabschiedet. Seit dem 10. Juli 2020 kann die vom Konjunktur- und Zukunftspaket der Bundesregierung außerdem umfasste Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen beantragt werden. Wichtig ist, dass Unternehmen den Antrag nicht selbst stellen können. Das Antragsverfahren wird durch Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater durchgeführt (seit dem 10. August 2020 auch durch Rechtsanwälte). Sie haben die geltend zu machenden Umsatzrückgänge und fixen Kosten auf Plausibilität zu prüfen.

In einer Schaltkonferenz am 31. Juli 2020 mit Finanzsenator Dr. Andreas Dressel, Senator für

Wirtschaft und Innovation Michael Westhagemann, WPK-Landespräsident Udo Bensing, StBK-Präsident Stefan Blöcker sowie der StBV-Präsident Andreas Schneier wurde besprochen, wie die Schnittstelle für die Gewährung der Überbrückungshilfe durch Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater in geeigneter Weise in Hamburg ausgestaltet werden kann.

Mit einem gemeinsamen Aufruf an alle Berufsangehörigen in Hamburg wurden diese gebeten, ihre Funktion als Compliance-Instanz verantwortungsvoll wahrzunehmen, indem sie als besonders qualifizierte Berufsträger die Antragsqualität massiv verbessern, das Verfahren beschleunigen und dabei helfen, Missbrauch wirksam zu verhindern. ■



(v. li.) Andreas Schneier, Präsident StBV Hamburg; Michael Westhagemann, Wirtschaftssenator Hamburg; Stefan Blöcker, Präsident StBK Hamburg; Udo Bensing, Landespräsident WPK Hamburg; Dr. Andreas Dressel, Senator der Finanzbehörde Hamburg

Bildnachweis: Finanzbehörde Hamburg

NEUZUGÄNGE VON MITGLIEDERN IN DER ZEIT VOM 21.09.2020 BIS 31.12.2020

Beeker, Florian

Mundsburger Damm 20
22087 Hamburg

EBS GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Großer Burstah 42
20457 Hamburg

Giza, Sönke

Dipl.-Kfm., Steuerberater
Jürgensallee 40
22609 Hamburg

GLAESER TAX GmbH

Steuerberatungsgesellschaft
Herrn Benjamin Gläser, Steuerberater
Heidenkampsweg 58
20097 Hamburg

Grundt, Jennifer

Grotenbleken 8
22391 Hamburg

Hansen, Britt

Dipl.-Kffr., Steuerberaterin
Isestraße 13
20144 Hamburg

Heeg, Hans-Joachim

Steuerberater RA
Winterhuder Weg 78
22085 Hamburg

Krautwald, Susanne

Dipl.-Bw. (FH), Steuerberaterin
c/o LEGALES Backes Krautwald StB RAe PartG mbB
Eppendorfer Landstr. 33
20249 Hamburg

Jahnke, Susanne

B.A., Steuerberaterin
Steuerberatung Jahnke
Reherweg 1 b
22958 Kuddewörde

Mai & Bierod Steuerberater

Partnerschaftsgesellschaft
Kattrepelsbrücke 1
20095 Hamburg

Petrus, Kirsten

Steuerberaterin
Hansa-Consult
Richard-Wagner-Straße 1 a
18055 Rostock

Rissling, Artur

LL.M.
Lotharstr. 15
22041 Hamburg

S & G Steuerberater

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Armgartr. 2
22087 Hamburg

Turunen, Sari

Dipl.-Kffr., LL.M.
Zickzackweg 30 d
22605 Hamburg

Vickermann, Manuela

Dipl.-Wi.Jur. (FH) BComEcon., Steuerberaterin
Johnsallee 60
20148 Hamburg

Weiß Steuerberatungsgesellschaft mbH

Forstweg 4
21423 Winsen

TERMINE UND VORTRÄGE

PRÄSENZSEMINARE

UMSATZSTEUER BINNENMARKT – AUSLANDSSACHVERHALTE

Termin: 11.01. und 14.01.2021
09:00 - 12:00 Uhr
JETZT ONLINE!

Referent: Jürgen R. Schott, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Buckow

DIE GMBH & CO. KG – BERATUNG 2019/2020

Termin: 18.01.2021
09:00 - 17:00 Uhr
Hotel Grand Elysée

Referent: Wolfram Gärtner, Dipl.-Finanzwirt, Neuss

LOHNSTEUER/REISEKOSTEN

Termin: 27.01.2021
09:00 - 13:00 Uhr
Hotel Grand Elysée

Referent: Michael Seifert, Dipl.-Finanzwirt, StB, Troisdorf

DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2020

Termin: 28.01.2021
09:00 - 16:00 Uhr
Ameron Hotel Speicherstadt

Referent: Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2020

Termin: 01.02.2021
09:00 - 16:00 Uhr
Empire Riverside Hotel

Referent: Manfred Keil, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Hannover

DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2020

Termin:	02.02.2021 09:00 -16:00 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referent:	Manfred Keil, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Hannover

INTERNATIONALES STEUERRECHT – BASISWISSEN FÜR PRAKTIKER

Termin:	10.02.2021 09:00 -17:00 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referent:	Prof. Dr. Markus Peter, StB, Aalen

BESTEuerung ÖFFENTLICH-RECHTLICHER KÖRPERSCHAFTEN

Termin:	12.02.2021 09:00 -13:00 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referent:	Dr. Norbert Mückl, RA, StB, München

LEHRGANG FACHASSISTENT/IN LOHN UND GEHALT 2021

Termin:	12.02.2021-10.01.2022 Fr, 15:30-19:30 Uhr und Sa, 09.00-16:00 Uhr Stiftung Grone Schule
Referenten:	Sven-Brydes Meier, RA + Notar Maren Meeves, Krankenkassenfachwirtin, AOK Rheinland/Hamburg Dipl.-Finanzwirt (FH) Martin Sieden, Konzernprüfung, Finanzverwaltung Hamburg Dipl.-Finanzwirt (FH) Rainer Schleiffarth, Dozent an der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg

UMSETZUNG DES BETRIEBSRENTENSTÄRKUNGSGESETZES IN DER PRAXIS

Termin:	16.03.2021 09:00 -13:00 Uhr InterCity Hotel Hamburg
Referent:	Dr. Knut Weißflog

JAHRESABSCHLUSSERSTELLUNG 2020 & STEUERBILANZ 2020

Termin: 18.03.2021
09:00 - 17:00 Uhr
Hotel Hafen Hamburg

Referent: Wolfram Gärtner, Dipl.-Finanzwirt, Neuss

DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2020

Termin: 22.03.2021
09:00 - 16:00 Uhr
Hotel Hafen Hamburg

Referent: Manfred Keil, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Hannover

DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2020

Termin: 23.03.2021
09:00 - 16:00 Uhr
Hotel Hafen Hamburg

Referent: Manfred Keil, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Hannover

EINSTIEG FÜR HOCHSCHULABSOLVENTEN / 2-WOCHEN-KURS STEUERRECHT

Termin: 12.04.2021 bis 23.04.2021
Mo – Fr, 09:00-17:30 Uhr
Bucerius Law School

Referenten: Antje Faaß, Steuerberaterin, Rostock
Meike Hassel, Steuerberaterin, Wedel
Dipl.-Finanzwirt (FH) Martin Sieden, Drestedt

AKTUELLES SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Termin: 12.04.2021
09:00 - 16:00 Uhr
Hotel Hafen Hamburg

Referent: Jörg Romanowski, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dallgow-Döberitz

JAHRESABSCHLUSSERSTELLUNG 2020 & STEUERBILANZ 2020

Termin: 27.04.2021
09:00 - 17:00 Uhr
Hotel Hafen Hamburg

Referent: Wolfram Gärtner, Dipl.-Finanzwirt, Neuss

TERMINE DER VORTRAGSREIHE „AKTUELLES STEUERRECHT“ IN 2021

1/2021

Termin:	24.03.2021 09:00 -12:30 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf
Termin:	24.03.2021 14:00 -17:30 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf
Termin:	25.03.2021 09:00 -12:30 Uhr Online
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf
Termin:	30.03.2021 09:00 -12:30 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referenten:	Dr. Michael Messner, RA, FASr, FAErB, Notar, Hannover Dr. Jörg Grune, Richter am Niedersächsischen Finanzgericht, Hannover

IMPRESSUM

Präsidium

StB Andreas Schneier, Präsident
StB/RA Volker Höpfl, Vizepräsident, Schatzmeister
StBin/WPin Dipl.-KfFr. Claudia Greibke
StB/WP Dipl.-Kfm. Christian Ladehoff

Weitere Vorstandsmitglieder

StB Ralf Cordes
StBin Daniela Ebert
StB Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde
StBin Dipl.-Kfm. Andrea Möller
StB Dipl.-Kfm. Holger Niemitz
StBin Marina Wiedenroth

Herausgeber

Steuerberaterverband Hamburg e. V.
Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg
Telefon: 040 413447-0, Telefax: 040 41344759
info@steuerberaterverband-hamburg.de
www.steuerberaterverband-hamburg.de
Verantwortlich für den Inhalt:
StBin/WPin Dipl.-KfFr. Claudia Greibke

Alle Angaben ohne Gewähr
Layout und Druck: Wertdruck, 22145 Hamburg
Ausgabe 4 | 2020, Dezember 2020

Fotos: stock.adobe.com

**TERMINE VERANSTALTUNGSREIHE „AKTUELLES STEUERRECHT
FÜR STEUERBERATER UND QUALIFIZIERTE MITARBEITER“**

3-2020/21

Termine: 06.02.2021, 09:00 -13:00 Uhr
Radisson Blu Hotel
oder
08.02.2021, 09:00 -12:30 Uhr
Online
oder
08.02.2021, 15:00 -19:00 Uhr
Hotel Hafen Hamburg

Referent: Dipl.-Finanzwirt (FH) Markus Perschon, StB, Escheburg

4-2020/21

Termine: 17.04.2021, 09:00 -13:00 Uhr
Hotel Grand Elysée
oder
19.04.2021, 09:00 -12:30 Uhr
Online
oder
19.04.2021, 15:00 -19:00 Uhr
Hotel Hafen Hamburg

Referent: Dipl.-Finanzwirt (FH) Markus Perschon, StB, Escheburg

**TERMINE SEMINARREIHE „AKTUELLE BFH-RECHTSPRECHUNG“
URTEILSDISKUSSION MIT BUNDESRICHTERN**

GEWINNEINKÜNFTE UND BILANZSTEUERRECHT

Termin: 22.02.2021
15:30 -19:00 Uhr
Bucerius Law School

Referent: Michael Wendt, Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof, München

RUND UM DEN GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

Termin: 19.04.2021
15:30 -19:00 Uhr
Bucerius Law School

Referent: Dr. Nils Trossen, Richter am Bundesfinanzhof, München

TERMINE JAHRES-ABONNEMENT „PRAKTIKER-SEMINARE 2021 FÜR KANZLEIMITARBEITER“

1/2021 – UMSATZSTEUER

Termine:	15.02.2021, 09:00 - 12:30 Uhr Empire Riverside Hotel oder 22.02.2021, 09:00 - 12:30 Uhr Hotel Hafen Hamburg oder 23.02.2021, 09:00 - 12:30 Uhr Online
Referent:	Dipl.-Finanzwirt (FH) Florian Krause, Celle

2/2021 – EINKOMMENSTEUER

Termine:	15.04.2021, 09:00 - 12:30 Uhr Online oder 20.04.2021, 09:00 - 12:30 Uhr Hotel Grand Elysée oder 26.04.2021, 09:00 - 12:30 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referent:	Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, Troisdorf

LEHRGÄNGE FÜR AUSZUBILDENDE ZUM/ZUR STEUERFACHANGESTELLTEN

AZUBI-CRASHKURS ZUR VORBEREITUNG AUF DIE STEUERFACHANGESTELLTEN-PRÜFUNG IM APRIL 2021

Termine:	04.03. bis 09.03.2021 08:30 – 17:30 Uhr Grone-Schule
Referent:	Dipl.-Finanzwirt (FH) Holger Bojara

AZUBI-KURS ZUR VORBEREITUNG AUF DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG IM NOVEMBER 2021

Termine:	04.05.2021 17:45 – 20:00 Uhr Grone-Schule
Referenten:	Meike Hass'l, Steuerberaterin, Hamburg Dipl.-Finanzwirt(FH) Tom Hellmann, Hamburg Dipl.-Finanzwirt(FH) Matthias Lüders, Hamburg Maik Woywod

LIVE-ONLINE-SEMINARE

LOHNSTEUER/REISEKOSTEN	
Termin:	08.01.2021 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Michael Seifert, Dipl.-Finw., Steuerberater, Troisdorf
DER WEG IN UND DURCH DIE DIGITALISIERUNG FÜR FORTGESCHRITTENE	
Termin:	19.01., 26.01., 01.02. und 09.02.2021 (4 Termine) 09:00 – 13:00 Uhr
Referent:	Vanessa Halwaß, Berlin
EXCEL – GRUNDLAGEN	
Termin:	25.01.2021 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm.
EXCEL -AUFBAUKURS	
Termin:	26.01.2021 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm.
MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)	
Termin:	29.01.2021 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg
EXCEL – GRUNDLAGEN	
Termin:	01.02.2021 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm.
EXCEL – AUFBAUKURS	
Termin:	02.02.2021 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm.

BESTEuerung ÖFFENTLICH-RECHTLICHER KÖRPERSCHAFTEN

Termin: 03.02.2021
09:30 – 12:30 Uhr

Referent: Dr. Dr. Norbert Mückl, RA, StB, München

AKTUELLE UMSATZSTEUER (1 X PRO QUARTAL)

Termin: 04.02.2021
09:30 – 11:00 Uhr

Referent: Andreas Fietz, Dipl.-Wi.Jur., Steuerberater, München

DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2020 TEIL 1

Termin: 11.02.2021
13:30 – 16:30 Uhr

Referent: Michael Seifert, Dipl.-Finanzwirt, StB, Troisdorf

DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2020 TEIL 2

Termin: 15.02.2021
13:30 – 16:30 Uhr

Referent: Michael Seifert, Dipl.-Finanzwirt, StB, Troisdorf

AKTUELLES SOZIALVERSICHERUNGSRECHT 2021 – UPDATE FÜR DIE LOHNBUCHHALTUNG

Termin: 16.02.2021
09:00 – 11:45 Uhr

Referent: Jörg Romanowski, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dallgow-Döberitz

AKTUELLES SOZIALVERSICHERUNGSRECHT 2021 – UPDATE FÜR DIE LOHNBUCHHALTUNG

Termin: 17.02.2021
09:00 – 11:45 Uhr

Referent: Jörg Romanowski, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dallgow-Döberitz

DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2020 TEIL 1

Termin: 17.02.2020
09:00 – 12:00 Uhr

Referent: Michael Seifert, Dipl.-Finanzwirt, StB, Troisdorf

DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2020 TEIL 2

Termin: 24.02.2020
09:00 – 12:00 Uhr

Referent: Michael Seifert, Dipl.-Finanzwirt, StB, Troisdorf

KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNG

Termin: 24.02.2021
09:00 – 11:00 Uhr

Referent: Jörg Romanowski, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dallgow-Döberitz

MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)

Termin: 26.02.2021
09:00 – 10:30 Uhr

Referent: Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)

Termin: 19.03.2021
09:00 – 10:30 Uhr

Referent: Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

EXCEL – GRUNDLAGEN

Termin: 29.03.2021
09:00 – 12:00 Uhr

Referent: Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm.

EXCEL – AUFBAUKURS

Termin: 30.03.2021
09:00 – 12:00 Uhr

Referent: Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm.

ELEKTROMOBILITÄT

Termin: 06.04.2021
10:00 – 12:00

Referent: Michael Seifert, Dipl.-Finanzwirt, StB, Troisdorf

EXCEL – GRUNDLAGEN

Termin:	12.04.2021 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm.

EXCEL – AUFBAUKURS

Termin:	13.04.2021 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm.

UPDATE BUCHFÜHRUNG FÜR MITARBEITER – SCHWIERIGE GESCHÄFTSVORFÄLLE RICHTIG BEHANDELN UND RICHTIG BUCHEN (TEIL 1)

Termin:	13. und 20.04.2021 13:00 – 16:30 Uhr
Referent:	Adrian Iwan

MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)

Termin:	30.04.2021 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

UPDATE BUCHFÜHRUNG FÜR MITARBEITER – SCHWIERIGE GESCHÄFTSVORFÄLLE RICHTIG BEHANDELN UND RICHTIG BUCHEN (TEIL 2)

Termin:	25.05. und 01.06.2021 13:00 – 16:30 Uhr
Referent:	Adrian Iwan

LANGE ERWARTET: ENTWURF EINES BMF-ANWENDUNGSSCHREIBENS ZU § 8D KStG LIEGT AUF DEM TISCH

Das BMF plant, zur Anwendung des § 8d KStG ein umfangreiches Anwendungsschreiben zu veröffentlichen. Mit konkreten Ausführungen zur Antragsgestaltung sowie zum unbestimmten Begriff des Geschäftsbetriebs soll der von Rechtsunsicherheiten geprägten Norm „Leben eingehaucht“ werden. Der DSTV hat sich das Entwurfsschreiben angeschaut und einige konstruktive Hinweise an das BMF adressiert.

Die Neuerungen zum fortführungsgebundenen Verlustvortrag nach § 8d KStG sind auf Anteils-erwerbe mit Wirkung ab dem 1.1.2016 anwendbar. Bisher tappte die Praxis weitestgehend im Dunkeln, welche Vorgaben die Finanzverwaltung zugrunde legt. Durch den vom BMF vorgelegten Entwurf einer Verwaltungsanweisung gewinnt die Norm an Kontur: Bereits auf den ersten Blick fällt dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV) vor allem die Vielzahl von Anwendungsbeispielen sehr positiv ins Auge.

Bislang dürften die eher restriktiven Regelungen tatsächlich aber nur von wenigen betroffenen Unternehmen genutzt worden sein. Nach Auffassung des DStV bleibt es daher – auch nach Veröffentlichung eines BMF-Schreibens – unabdingbar, dass vor allem der Gesetzgeber zur weiteren „Verschlankung“ der komplexen Vorschriften zum Untergang bzw. Erhalt von Verlustvorträgen noch einmal den Rotstift ansetzt. Doch dies steht auf einem anderen Papier.

Was das vorliegende BMF-Entwurfsschreiben betrifft, hat der DStV u. a. folgende Punkte und offene Fragestellungen in seiner Stellungnahme S 10/20 aufgegriffen:

Kompliziertes Zusammenspiel zwischen § 8c KStG und § 8d KStG

Im Rahmen des sog. Jahressteuergesetzes 2018 wurde der in § 8c KStG geregelte anteilige Verlustuntergang bei Übertragungen von mehr als 25 % bis zu 50 % der Anteile komplett gestrichen. Doch welche Nachwehen ergeben sich daraus für die betroffenen Unternehmen? Gerade in Fällen, in denen der beantragte fortführungsgebundene Verlustvortrag nach § 8d KStG auf einem verfassungswidrigen quotalen Verlustuntergang beruht, wäre ein Hinweis im BMF-Schreiben zum weiteren Prozedere wünschenswert.

Ein weiterer kritischer Punkt ergibt sich aus dem Wahlrecht zwischen der Anwendung der Stillen-Reserve-Klausel nach § 8c KStG oder einem Antrag nach § 8d KStG. Reichen bei Anwendung der Stillen-Reserve-Klausel die stillen Reserven nicht aus, gehen die nicht genutzten Verluste unter. Die Zwangsschraube für die Unternehmen bleibt damit auch an dieser Stelle fest angezogen. Dabei wäre eine gewisse Entkrampfung denkbar. Der DStV schlägt vor, dass ein Nachholen des § 8d-KStG-Antrags in einem solchen Fall zulässig ist.

Freud' und Leid beim unbestimmten Begriff des Geschäftsbetriebs

Gemäß § 8d Abs. 1 Satz 3 KStG wird der Geschäftsbetrieb als „die von einer einheitlichen Gewinnerzielungsabsicht getragenen, nachhaltigen, sich gegenseitig ergänzenden und fördernden Betätigungen der Körperschaft“ definiert. Er bestimmt sich nach qualitativen Merkmalen. Das

BMF-Schreiben legt diesen Begriff – u. E. nicht ganz unproblematisch – „tätigkeitsbezogen“ unter Rückgriff auf den gewerbesteuerlichen Begriff des Gewerbebetriebs aus.

Liegen z. B. mehrere Geschäftsbetriebe vor, ist gemäß dem Entwurfsschreiben der Anwendungsbereich des § 8d KStG nicht eröffnet. Eine kräftige Einschränkung für den Gebrauch des § 8d KStG. Zugleich fehlt es an einer Abbildung der dynamischen Entwicklungen von Geschäftsbetrieben – etwa, wenn das Unternehmen einen Bereich seiner Tätigkeiten nach und nach reduziert und so möglicherweise in den Anwendungsbereich des § 8d KStG hineinwächst. Hier erwartet der DStV, dass deutlich mehr Spielraum für die Unternehmen geschaffen wird.

Ist zwischen mehreren selbstständigen Betätigungen ein gegenseitiger Förder- und Sachzusammenhang gegeben, können diese als einheitlicher Geschäftsbetrieb qualifiziert werden. Das BMF führt hierzu beispielhaft ein Autohaus und eine Kfz-Werkstatt an. Fraglich bleibt jedoch, ob ein solch enger Förderungs- und Ergänzungszusammenhang ggf. auch im „fachfremden“ Bereich (Autohaus/Kantine) auftreten kann. Weitere Ausführungen hierzu wären hilfreich.

Ebenfalls nicht explizit geregelt wird die Frage, ob bei mehreren Geschäftsbetrieben mit einem gegenseitigen Förder- und Sachzusammenhang z. B. der Verkauf eines Geschäftsbetriebs oder die Einbringung eines Geschäftsbetriebs in eine Tochter-Gesellschaft eine Ruhendstellung darstellt. Auch an dieser Stelle sind nach Auffassung des DStV weitere Hinweise förderlich.

Immerhin: Nach Auffassung des BMF steht eine zusätzlich ausgeübte wirtschaftlich geringfügige Betätigung einem einheitlichen Geschäftsbetrieb nicht entgegen. Diese soll dann nicht ins Gewicht fallen, wenn die Nettoumsatzerlöse 3 % der Gesamtnettoumsatzerlöse und den Betrag von 24.500 Euro im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.

Diese prozentuale und betragliche Begrenzung ist nachvollziehbar, verdeutlicht jedoch zugleich, dass einer unschädlichen geringfügigen Tätigkeit überaus enge Grenzen gesetzt sind. Insbesondere angesichts der gegenwärtigen Corona-Krise und den damit in vielen Unternehmen einhergehenden Umsatzrückgängen kann eine bisweilen wirtschaftlich geringfügige Betätigung ggf. prozentual schneller ins Gewicht fallen. Die Betrachtung eines Drei-Jahres-Zeitraums könnte nach Auffassung des DStV diesem negativen Effekt entgegenwirken.

Fortführungsgebundener Verlustvortrag weiterhin in Gefahr

Als nach wie vor äußerst problematisch für die betroffenen Körperschaften erachtet der DStV die fehlende zeitliche Beschränkung in Bezug auf schädliche Ereignisse, die nach der Feststellung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags eintreten (vgl. DStV-Stellungnahme S 12/16). Ab diesem Zeitpunkt müssen die Unternehmen faktisch zeitlich unbegrenzt mit der Gefahr leben, ihren fortführungsgebundenen Verlustvortrag doch noch zu verlieren. Diese Gefahr gilt es zu bannen und den Unternehmen durch eine zeitliche Begrenzung deutlich mehr Sicherheit für ihre wirtschaftliche Entwicklung zu geben. ■

Aus dem DStV-Forum/
Die Steuerberatung:
10/2020,
TB-Nr.: 086/20,
Stand: 11.09.2020

ABWESENHEITSÜBERSICHT 2021 – URLAUBSPLANUNG IN DER KANZLEI AUF EINEN BLICK

Mit dem Herbst beginnen in vielen Kanzleien häufig schon die Planungen für die Urlaubstage der Mitarbeiter des nächsten Jahres. Zur Unterstützung in der Praxis hat das Verbände Forum IT des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) eine Excellösung mit dem Namen „Abwesenheitsübersicht“ entwickelt. Das Tool wird jährlich aktualisiert und steht allen Mitgliedern der Steuerberaterverbände unter www.stbdirekt.de in der Rubrik DStV Infos/Verbände Forum IT zum Download zur Verfügung.

Die Vorteile des Excel-Tools

Die Mitarbeiter können ihre Urlaubstage planen und sofort sehen, ob ihre Vertretung in diesem Zeitraum anwesend sein wird. Gleichzeitig können andere Ab-

wesenheitszeiten, z. B. aufgrund von Dienstreisen, Weiterbildungen, Krankheiten oder das geplante Abfeiern von Überstunden aktualisiert werden. In meiner Kanzlei planen wir mit dem Tool auch rollierende Spätdienste und unsere Arbeitsberatungstage. So sieht man auf einen Blick, wer wann in der Kanzlei zu erreichen ist. Nach Genehmigung der Urlaube durch die Kanzleileitung wird eine Sicherungskopie erstellt. Zusätzlich werden die Abwesenheiten im Outlook-Kalender eingetragen.

Von
Ines Schumann,
Steuerberaterin,
Dresden

Der Aufbau des Tools

In der ersten Tabelle (Deckblatt und Erläuterungen nicht mitgezählt) erhält jeder eine Übersicht, wie viele Urlaubstage jeder Mitarbeiter hat und

ANZEIGE



Software-Wechsel? Mit uns sicher zum Marktführer!

Gehaltsabrechnungen und die pünktliche Auszahlung sind ein sensibles Thema in fast allen Unternehmen.

Wichtig dabei: die richtigen Partner an seiner Seite und die passende Lösung im Einsatz zu haben.

Wenn Ihr Mandant also wechseln möchte, dann am besten zu kompetenten und zuverlässigen Partnern. Rufen Sie uns an, wir begleiten den Umstieg Ihrer Mandanten zum Marktführer und lassen sie nicht im Stich.

Sprechen Sie mit Profis. Jetzt.

DIGIHAUS
SOFTWARE. PROZESSE. LÖSUNGEN.



Standort Berlin
Cicerostaße 21
10709 Berlin
Tel.: 030 8240000

Standort Hamburg
Gotenstraße 14
20097 Hamburg
Tel.: 040 2517590

Standort Wismar
Kanalstraße 20
23970 Wismar
Telefon: 030 8240000



wie viele Tage in der Kanzlei in den einzelnen Monaten geplant werden bzw., wenn es dann im „Ist“ auch aktualisiert wird, wie viele Urlaubstage bereits genommen wurden. In der zweiten Tabelle erhält man die Übersicht, wie viele Tage für welche Abwesenheitsgründe (krank, Kind krank, Urlaub, Sonderurlaub, Überstunden, Lehrgänge etc.) je Mitarbeiter anfallen bzw. angefallen sind. Hier braucht niemand zu rechnen. Ab der dritten Tabelle folgen die einzelnen Monate. Nach dem Dezember sind am Ende noch die Schulferien aller Bundesländer vermerkt und in der letzten Tabelle finden Sie die Feiertage aller Bundesländer. Die bundeseinheitlichen Feiertage sind bereits in den einzelnen Monaten rot markiert, die anderen müssen individuell gekennzeichnet werden. In der

Kanzlei färben wir uns zusätzlich die Schulferien gelb ein.

Viele Kollegen und Kolleginnen nutzen das Tool bereits in ihren Kanzleien. Sollten wir auch Ihr Interesse geweckt haben, dann probieren Sie das Excel-Tool für das Jahr 2021 aus. Es ist abrufbar unter www.stbdirekt.de (StBdirekt.-Nr. 373361).

Wir sind bestrebt, unsere Arbeitshilfen und Tools weiter zu verbessern. Falls sich aus Ihrer Sicht bei der praktischen Handhabung Verbesserungsvorschläge ergeben, senden Sie diese bitte jederzeit per E-Mail an die DStV-Geschäftsstelle in Berlin (dstv.berlin@dstv.de). Wir freuen uns auf Ihr Feedback. ■

Aus dem Newsletter
VerbändeForum IT vom
Deutschen Steuer-
beraterverband e.V.
vom 25.09.2020

DIE AUSSCHLAGUNG EINER ERBSCHAFT

1. Einleitung

Wer eine Erbschaft macht, geht von einem Zuwachs seines eigenen Vermögens aus. Nicht selten stellt sich heraus, dass der Nachlass weniger werthaltig ist als zunächst angenommen. Genau so häufig sind die Fälle, in denen die Erben sich nicht hinreichend und insbesondere rechtzeitig genug um die Zusammensetzung ihres Erbes kümmern. Die sechswöchige Ausschlagungsfrist ist eine Ausschlussfrist und kann nicht verlängert werden. Lässt der Erbe die Ausschlagungsfrist verstreichen, hat er die Erbschaft angenommen und haftet dann grundsätzlich für alle Nachlassverbindlichkeiten. Aber auch noch nach Versäumung der Ausschlagungsfrist hat der Erbe Möglichkeiten, diese für ihn fatalen wirtschaftlichen Folgen zu vermeiden. In der Praxis werden zudem nicht nur überschuldete Nachlässe ausgeschlagen. Vielmehr wird die Erbausschlagung auch als Mittel eingesetzt, um nach dem Erbfall einen werthaltigen Nachlass in eine andere Richtung zu lenken („taktische Ausschlagung“).

2. Praxisfall

Der 89-jährige Erblasser verstirbt am 15.03.2020 in einem Pflegeheim in Ahlen. Seine Tochter T und sein Sohn S, die testamentarisch als Erben zu je 1/2 Anteil eingesetzt worden und beide kinderlos sind, wohnen in Süddeutschland. Obwohl T und S noch im März von seinem Tod erfahren und das Nachlassgericht ihnen Mitte April das Testament nebst Eröffnungsprotokoll zustellt, kümmern sie sich um nichts. Im Juli teilt der gesetzliche Betreuer des Erblassers T und S mit, der Nachlass sei wegen einer noch offenen Forderung des Pflegeheims in Höhe von 12.000,00 Euro überschuldet. T lässt sich anwaltlich bera-

ten. S kümmert sich weiterhin um nichts. Im September fordert ihn das Pflegeheim unter Androhung einer Klage auf, den offenen Betrag in Höhe von 12.000,00 Euro binnen zwei Wochen zu zahlen. S ist entsetzt.

3. Grundlagen

Bereits mit dem Tod des Erblassers werden die Erben gemäß § 1922 BGB Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers. Als Korrektiv zu dem Prinzip des Von-selbst-Erwerbs (Anfallsprinzip) nach § 1922 BGB und zum Schutz der Dispositionsfreiheit des Erben sieht § 1942 BGB die Ausschlagung vor. Die Ausschlagung ist ein Gestaltungsrecht, die Ausschlagung mithin eine bedingungsfeindliche einseitige Willenserklärung.

§ 1942 BGB:

Die Erbschaft geht auf den berufenen Erben unbeschadet des Rechts über, sie auszuschlagen (Anfall der Erbschaft).

§ 1943 BGB:

Der Erbe kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sie angenommen hat oder wenn die für die Ausschlagung vorgeschriebene Frist verstrichen ist; mit dem Ablauf der Frist gilt die Erbschaft als angenommen.

Entscheidet sich ein berufener Erbe dafür, die Erbschaft auszuschlagen, hat die Ausschlagung form- und fristgerecht zu erfolgen. Der Erbe hat die Erbschaft

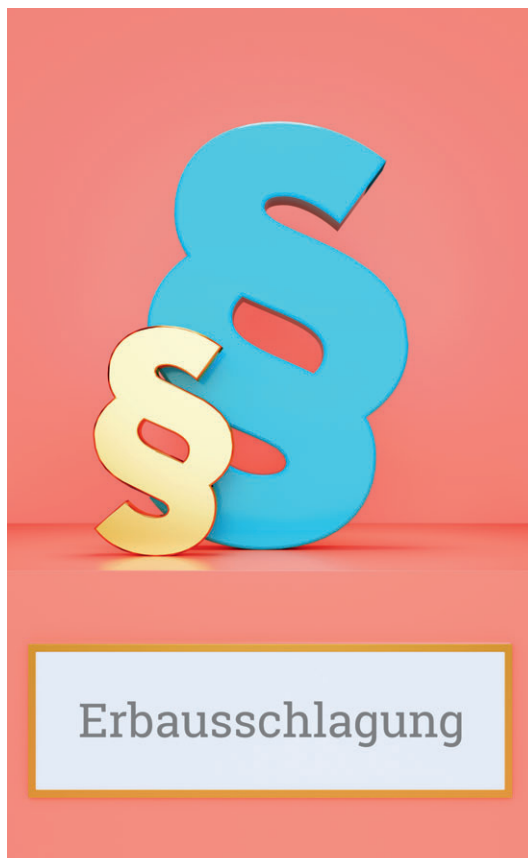
- binnen sechs Wochen ab Kenntnis von dem Anfall der Erbschaft und dem Grunde der Berufung (§ 1944 Abs. 1, 2 Satz 1 BGB), binnen

Von

Dr. Thomas Leuer und
Dr. W.-P. Haarmann,
Fachanwälte für Erb-
recht (www.erbstreit-muenster.de)

Dr. Peus · Dr. Leuer ·
Dr. Stelzig

Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB ·
Notare, Münster



sechs Monaten bei Auslandsbezug (§ 1944 Abs. 3 BGB),

- durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht zu Protokoll des Gerichts oder in öffentlich beglaubigter Form (§ 1945 BGB)

auszuschlagen.

Die wirksame Ausschlagung hat zur Folge, dass der Anfall der Erbschaft als nicht erfolgt anzusehen ist (§ 1953 Abs. 1 BGB) und die Erbschaft demjenigen anfällt, der berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte (§ 1953 Abs. 2 BGB).

4. Lösung

Im Praxisfall sind T und S bereits mit dem Tod des Erblassers aufgrund testamentarischer Erbfolge Erben zu je 1/2 Anteil geworden. Weder T noch S haben die Erbschaft binnen der gesetzlichen Ausschlussfrist von sechs Wochen, die hier mit Zustellung der letztwilligen Verfügung Mitte April begann (§ 1944 Abs. 2 Satz 2 BGB), wirksam ausgeschlagen.

S haftet deshalb grundsätzlich als Erbe in Bezug auf die Nachlassverbindlichkeiten, wenn er nichts unternimmt. Ob S nur in Höhe seiner testamentarischen Erbquote haftet oder sogar als Alleinerbe des Erblassers berufen ist und damit die vollständigen Nachlassverbindlichkeiten zu tragen hat, hängt davon ab, ob T im Nachgang zu der anwaltlichen Beratung Maßnahmen zum Ziel eines eigenen Haftungsausschlusses ergriffen hat.

Sollte der Rechtsanwalt seiner Mandantin T geraten haben, nichts zu unternehmen und sollte T dieser – regressträchtigen – Empfehlung Folge geleistet haben, haftet auch T weiterhin als Miterbin zu 1/2 Anteil für die Nachlassverbindlichkeiten.

Die richtige Empfehlung an T hätte gelautet, die Annahme der Erbschaft, die durch die von ihr versäumte Ausschlagungsfrist fingiert worden ist, anzufechten (§ 1954 BGB). Die Anfechtung kann nur gestützt werden auf einen Irrtum, eine Drohung oder eine Täuschung (§ 119 BGB ff.). Im Praxisfall wird T die Anfechtung darauf stützen können, dass sie zum Zeitpunkt der konkludenten Annahme der Erbschaft einem Motivirrtum nach § 119 BGB unterlag, wenn sie davon ausging, dass der Nachlass nicht überschuldet sein

würde. Die erfolgreiche Anfechtung hätte zur Folge, dass T nicht mehr als Erbin anzusehen ist (§ 1957 Abs. 1 BGB).

Die Anfechtung der Ausschlagung muss ebenfalls form- und fristgerecht erfolgen, ebenfalls grundsätzlich binnen sechs Wochen ab Kenntnis von dem Anfechtungsgrund durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht zu Protokoll des Gerichts oder in öffentlich beglaubigter Form (§ 1955 i. V. m. § 1945 BGB).

Hat T die Anfechtung der Ausschlagung wirksam angefochten, fällt die Erbschaft S als Alleinerbe zu. S haftet damit grundsätzlich vollumfänglich in Bezug auf die Nachlassverbindlichkeit. Er selbst ist nicht mehr berechtigt, ebenfalls die Annahme der Erbschaft anzufechten, da die Anfechtungsfrist von sechs Wochen (§ 1954 BGB) ab Kenntnis der Überschuldung – diese Kenntnis hatte S hier aufgrund der Mitteilung des Betreuers bereits im Juli 2020 – zum Zeitpunkt der Klageandrohung im September bereits verstrichen ist. Die Optionen, die S verbleiben, um seine Haftung doch noch zu reduzieren, werden im Nachfolgenden dargestellt.

5. Möglichkeiten zur Reduzierung der Haftung auf den Nachlass

Ist die Ausschlagungsfrist versäumt und auch eine Anfechtung der Annahme der Erbschaft nicht möglich, haftet der Erbe unbeschränkt, also nicht nur mit der Erbschaft (§ 1958 BGB), sondern auch mit dem Eigenvermögen. Er kann aber seine Haftung auf den Nachlass beschränken, indem er

- die Anordnung der Nachlassverwaltung beantragt (§§ 1975, 1988 BGB),

- die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens beantragt (§ 1975 BGB, §§ 350 ff. InsO),
- die Nachlassgläubiger im Aufgebotsverfahren zur Anmeldung ihrer Forderung auffordern lässt (§§ 1970, 1974 BGB),
- sich darauf beruft, der Nachlass sei dürftig (§§ 1990, 1992 BGB), oder
- als Miterbe die Einrede des ungeteilten Nachlasses erhebt (§ 2059 BGB).

Hinweis:

Eine Beschränkung der Erbenhaftung i. S. d. § 780 ZPO wird im Prozess nicht von Amts wegen berücksichtigt, sondern nur auf eine Einrede des Erben hin (§ 781 ZPO). Fehlt ein Ausspruch des Vorbehalts im Urteilstenor, kann im Fall einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung dieser Vorbehalt nicht mehr nachgeholt werden. Es tritt also automatisch eine unbeschränkte Haftung ein. Es handelt sich hier um eine typische Regressfalle für Anwälte.

6. Praxistipp: Richtiges Verhalten bei Zweifeln an der Werthaltigkeit des Nachlasses

Bestehen Zweifel an der Werthaltigkeit des Nachlasses, sollte die als Erbe berufene Person die Zeit von maximal sechs Wochen ab Kenntnis des Erbfalls und ihrer Berufung nutzen, um zu klären, ob der Nachlass tatsächlich überschuldet oder doch werthaltig ist. Sie sollte insbesondere keine Handlungen vornehmen, aus denen geschlossen werden könnte, dass sie die Erbschaft angenommen hat, weil eine Ausschlagung einer bereits angenommenen Erbschaft ausscheidet (§ 1943 BGB). Die Gefahr einer konkludenten Annahme einer Erbschaft besteht nach der Rechtsprechung insbesondere bei:

- Abschluss eines Aufteilungsvertrages mit den Miterben
- Antrag auf Erteilung eines Erbscheins
- Umschreibung eines Nachlassgrundstücks auf den Erben
- Verpfändung eines Erbteils
- Verkauf der Erbschaft oder des Erbteils
- Überlassung der Erbschaft an einen Miterben gegen Abfindung
- einzelfallbezogen in der Inbesitznahme von Nachlassgegenständen
- Vergleichsverhandlungen
- Verhandlungen mit einem Versicherer bzw. Abgabe rechtsgeschäftlicher vorbehaltloser Erklärungen gegenüber einem Versicherer
- Veräußerung von Nachlassgegenständen und Verkaufsangeboten
- Belastung von Nachlassgegenständen und Verwendung von Nachlassmitteln
- Geltendmachung von Nachlassansprüchen und Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten.

Sollte sich die Erbfolge nach einem notariellen Testament richten, kann durch Vorlage der beglaubigten Abschrift des Testaments nebst Eröffnungsprotokoll der formelle Nachweis gegenüber Banken geführt werden, Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers geworden zu sein. Auf diese Weise können Auskünfte der Banken eingeholt werden, allerdings empfiehlt es sich, das Auskunftsbegehren ausdrücklich und nachweisbar – d. h. in schriftlicher Form – damit zu begründen, den Wert des Nachlasses ermitteln zu wollen, um so dann entscheiden zu können, ob die Erbschaft wegen Überschuldung noch ausgeschlagen wird. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Anfrage bei der Bank als konkludente Annahme der

Erbschaft angesehen wird mit der Folge, dass eine Ausschlagung ausscheidet (§ 1943 BGB).

7. Taktische Ausschlagung als postmortales Gestaltungsinstrument

Mit der Ausschlagung können sich Erben nicht nur vor der Haftung bei überschuldeten Nachlässen befreien. Der Erbausschlagung kommt in der Praxis die Rolle als wichtigstes postmortales Gestaltungsinstrument zur steuerlichen Optimierung bei einem werthaltigen Erbe zu. In steuerlicher Hinsicht wird die Ausschlagung insbesondere empfohlen, weil sich durch sie die persönlichen Freibeträge optimal nutzen lassen.

Die ausgeschlagene Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte; der Anfall an den Nächstberufenen gilt als mit dem Erbfall erfolgt (§ 1953 BGB). Durch diese Rückwirkungsfiktion lässt sich eine aus erbschaftsteuerlicher Sicht ungünstige Nachlassverteilung sowohl bei gesetzlicher als auch bei gewillkürter Erbfolge nachträglich korrigieren. Die Rückwirkung des § 1953 BGB wird auch erbschaftsteuerlich anerkannt: Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG fällt dem nächstberufenen Erben der Erwerb von Todes wegen mit (Rück-)Wirkung – ohne steuerpflichtigen Zwischenerwerb des Ausschlagenden – vom Todestag des Erblassers an.

Beispiel:

Erblasser E verstirbt und hinterlässt seine Ehefrau F und die Kinder T und S. Der Nachlasswert beträgt 1,6 Mio. Euro. Aufgrund testamentarischer Anordnung wurde F als Alleinerbin eingesetzt.

Ohne die Ausschlagung müsste F 1,1 Mio. Euro versteuern (1,6 Mio. Euro ./ 500.000 Euro Freibetrag). Schlägt F dagegen ihr testamentarisches Erbe aus und nimmt – was nach ganz herrschender Meinung zulässig ist – die Stellung als gesetzliche Erbin an, greift die gesetzliche Erbfolge:

- F wird bei unterstelltem gesetzlichen Güterstand (Zugewinnngemeinschaft) Erbin zu 1/2 Anteil (§ 1931 Abs. 1, 3, BGB);
- T und S werden Erben zu jeweils 1/4 Anteil (§ 1924 Abs. 1, 4 BGB), deren Erwerbe jeweils komplett vom Freibetrag (400.000 Euro) gedeckt werden.

F muss lediglich die den Freibetrag übersteigende Differenz von 300.000 Euro versteuern.

8. Gefahr der fehlgeschlagenen Ausschlagung

In der Praxis wird bei dem Versuch einer taktischen Ausschlagung häufig die Vorschrift des § 1931 Abs. 2 BGB übersehen.

Beispiel:

Das kinderlose Einzelkind T schlägt bei gesetzlicher Erbfolge die Erbschaft nach seiner Mutter M in der Vorstellung aus, dadurch seinen Vater V zum Alleinerben seiner Mutter zu machen. Es stellt sich heraus, dass ein Sohn X einer verstorbenen Schwester der Mutter existiert. Damit scheidet eine alleinige Erbenstellung des Vaters aus. Denn der überlebende Ehegatte wird nach § 1931 Abs. 2 BGB nur dann alleiniger Erbe, wenn weder Großeltern noch Verwandte der ersten

ANZEIGE



Alles im FLOW?!?

C&P Capeletti & Perl ist seit mehr als 30 Jahren Ihr Partner für den perfekt funktionierenden IT-Workflow für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und deren Mandanten.

Wir entwickeln erstklassige IT- und Digitalisierungs-Lösungen und stellen mit der **dbc deutschland's business-cloud** eine hochperformante und sichere Cloud-Lösung im Rechenzentrum der DATEV bereit.

oder zweiten Ordnung vorhanden sind. Zu Letzteren zählen gemäß § 1925 Abs. 1 BGB die Abkömmlinge von Geschwistern des Erblassers. Während also vor der Ausschlagung – unterstellt, V und M haben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt – V und T Erben der M zu je 1/2 Anteil waren, sind aufgrund der Ausschlagung V zu 3/4 Anteil und C zu 1/4 Anteil Erben der M (§§ 1931 Abs. 1 und 3, 1371 Abs. 1 BGB).

Praxistipp: Taktische Ausschlagung

In der Praxis erfolgen taktische Ausschlagungen aufgrund der kurz bemessenen Ausschlagungsfrist häufig überhastet, obwohl diese Form der nachträglichen Änderung der angeordneten Erbfolge erhebliche Risiken birgt. Bei taktischen Ausschlagungen sollte der Erbe vorab sorgfältig prüfen, wohin das Erbe durch die Ausschlagung gelenkt wird, um unerfreuliche Überraschungen zu vermeiden. Hierzu sollte er sich zwingend qualifiziert beraten lassen und zwar mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Ablauf der kurzen Ausschlagungsfrist von nur sechs Wochen (§ 1944 BGB).

9. Fazit

Der Erbe, der noch nicht die Annahme der Erbschaft erklärt hat, kann binnen einer Frist von sechs Wochen die Erbschaft ausschlagen. Die Ausschlagung führt dazu, dass der Anfall der Erbschaft an den Ausschlagenden als nicht erfolgt gilt und zwar rückwirkend auf den Erbfall.

Stellt sich nach Ablauf der Ausschlagungsfrist heraus, dass der Nachlass überschuldet ist, besteht die Möglichkeit, die Annahme der Erbschaft anzufechten. Auch hier gilt die 6-Wochen-Frist ab Kenntnis der Überschuldung. Sind sämtliche Fristen versäumt, ist die Haftung des Erben auf den Nachlass zu beschränken. Diese Verfahren sind aufwendig und verursachen erheblichen Kosten. Aber nicht nur überschuldete Nachlässe werden ausgeschlagen. Vielmehr kann die Erbausschlagung auch als Mittel verwandt werden, um nach dem Erbfall einen werthaltigen Nachlass in eine andere Richtung zu lenken. Es handelt sich um sog. taktische Ausschlagungen, insbesondere aus erbschaftsteuerlichen Gründen zwecks Herbeiführung der gesetzlichen Erbfolge bei dem Berliner Testament. Diese Form der Ausschlagung birgt häufig unterschätzte Risiken und sollte deshalb erst nach umfassender erbrechtlicher Beratung erfolgen. ■

Aus dem Magazin
Profile 5/2020 des
Steuerberaterverbandes
Westfalen-Lippe e.V.

WEGEN GUTER FÜHRUNG LANGJÄHRIG GEBLIEBEN ...



Der Fachkräftemangel ist in vielen Kanzleien inzwischen spürbar angekommen. Umso wichtiger ist es, die bestehenden Mitarbeiter langfristig zu binden und ein attraktives Arbeitsumfeld zu schaffen. Die Höhe des Gehaltes spielt dabei natürlich eine Rolle, doch gilt für die meisten Kanzleien, dass sie mit Gehältern aus der Industrie nicht mithalten können und andere Vorzüge in den Vordergrund stellen müssen.

Flexible Arbeitsplatzgestaltung, familiäres Miteinander, abwechslungsreiche Tätigkeiten gehören dabei zu den großen Pluspunkten, mit denen Sie sich vom Wettbewerber abheben können.

Doch es gibt noch einen weiteren Punkt, dem manchmal zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird: Die Art und Weise wie Sie als Kanzlei-Inhaber mit Ihren Mitarbeitern umgehen.

In einer Universum-Umfrage bei kaufmännischen Berufen landete unter den Top-10-Merkmalen, die einen guten Arbeitgeber auszeichnen:

- Anerkennung
- Respekt
- Meine Entwicklung wird gefördert

Von
Angela Hamatschek,
Beraterin für Kanzleien
im Bereich Marketing
und Innovation

Und da sind Sie gefragt. Was tun Sie konkret, um als gute/r Chef/Chefin wahrgenommen zu werden? Stellen Sie sich einfach einmal vor, Sie wären bei sich selbst angestellt. Wie würden Sie sich als Chef beschreiben? Wie gut sind Ihre Kommunikationsfähigkeiten im stressigen Alltag? Wann und wie gehen Sie auf die Interessen und Wünsche Ihrer Mitarbeiter ein?

Ihre Führungsqualitäten haben dabei nicht nur Auswirkung auf die Stimmung in der Kanzlei, sondern auch auf das Engagement und die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter. Wenn Sie sich über mangelndes Verantwortungsbewusstsein und fehlendes Mitdenken ihrer Mitarbeiter beklagen, kann es auch daran liegen, dass die Mitarbeiter das Gefühl haben, dass das gar nicht erwünscht ist.

Wie heißt es so schön:

Jeder hat die Mitarbeiter, die er verdient!

Wenn Sie sich also das nächste Mal über einen Mitarbeiter ärgern, der Aufgaben an Sie zurück delegiert oder die Stimmung im Büro schlecht ist, packen Sie sich zuerst an der eigenen Nase und stellen Sie sich folgende Fragen:

Bin ich ein MILS-Typ?

MILS ist die Abkürzung für „Mach-Ich-Lieber-Selbst“ und befällt Steuerberater meistens, kurz

BMD *Get connected!*
KANZLEISOFTWARE 100% DIGITAL

**KANZLEI
MANDANTEN
UNTERNEHMEN**
SOFTWARE VOM
DIGITALEXPERTEN

sicher
MIT BMD

Mit BMD in die digitale Zukunft!

Der Weg zur Digitalisierung ist mit BMD einfach und unkompliziert: BMD CONSULT deckt alle Kanzleileistungen ab und ermöglicht die perfekte Büro-Organisation. Ihren Mandanten bieten wir maßgeschneiderte Businesslösungen für jede Branche und jede Unternehmensgröße.

Für den optimalen Informationsfluss sorgt unsere Kommunikationsplattform BMD Com: nahtlos vernetzt, 100 % sicher, praxisgerecht und userfreundlich.

BMD Vorteile auf einen Blick:

- einheitliche Datenbasis – browserfähig und skalierbar
- eine Oberfläche – für alle Endgeräte
- universell für alle wesentlichen Betriebssysteme
- sicher und unabhängig – auch als Cloud-Lösung

LERNEN SIE UNS KENNEN!

Online-Vorträge und Veranstaltungstermine finden Sie auf www.bmd.de

BMD GmbH

Donnerstraße 10, 22763 Hamburg
Tel.: +49 (40) 5543920
E-Mail: getconnected@bmd.de

bevor sie etwas delegieren wollen. Denn sie glauben, es geht schneller, wenn sie es selbst erledigen. Doch das ist nur kurzfristig gedacht. Wer mittelfristig entlastet werden will, muss kurzfristig mehr Zeit investieren. Wenn Sie Aufgaben und Verantwortung delegieren, geben Sie den Mitarbeitern auch die Möglichkeit, sich zu entwickeln. Machen Sie sich dabei klar, dass der Mitarbeiter zu Beginn mindestens 25 % länger braucht und einen anderen Ansatz oder Weg geht wie Sie. Das ist OK, denn anders bedeutet nicht zwangsläufig schlechter. Loslassen können heißt die Devise.

Gehe ich jeden Tag aufs Neue hochmotiviert in die Kanzlei und strahle Freude aus?

Wenn Sie häufig gestresst wirken, sich keine Zeit nehmen, um ein paar nette Worte mit den Mitarbeitern zu wechseln, Telefonate mit „lästigen“ Mandanten abwimmeln lassen, brauchen Sie sich nicht zu wundern, wenn die Stimmung im Keller ist. Ihre Persönlichkeit strahlt durch das ganze Büro – und je kleiner die Kanzlei desto höher ist die Strahlkraft.

Und ja, es gibt Tage, an denen man mal nicht so gut drauf ist. Doch dafür können (in den meisten Fällen) Ihre Mitarbeiter nichts. Also lassen Sie es nicht an ihnen aus. Tipp: Bevor Sie die Kanzlei betreten, eine Minute Dauergrinsen, also die Mundwinkel zu einem extremen Lächeln nach oben ziehen. Dadurch werden von den Nerven Signale ans Gehirn gesendet „Ihm/Ihr geht es gut, also entspannen und gut drauf sein“. Und die Anspannung verfliegt.

Weiß ich, was meine Mitarbeiter gerade bewegt und – vor allem – interessiert es mich auch?

Wenn Sie sich nicht für Ihre Mitarbeiter interessieren, tun diese es umgekehrt auch nicht. Dann beschränkt sich der Einsatz auf die vereinbarte Arbeitszeit und das Engagement auf das Notwendige. Denn warum sollte sich ein Mitarbeiter für jemanden anstrengen, der ihn nicht wertschätzt. Mitarbeiterführung ist eine Dienstleistung für Menschen und ein Vollzeitjob. Wenn sich Steuerberater beklagen, dass sie gar nicht zum Arbeiten kommen, weil sie sich dauernd um die Mitarbeiter kümmern müssen, haben sie ihre Verantwortung als Führungskraft nicht verstanden. Nehmen Sie diese Verantwortung bewusst an.

Sehe ich meine Mitarbeiter als wertvolles Kapital oder als notwendige Kosten?

Kapital wird vermehrt, Kosten will man senken. Die Einstellung macht einen riesigen Unterschied, wie Sie Ihre Mitarbeiter behandeln. Tipp, um die Wahrnehmung zu verändern: Benennen Sie das Konto Personalkosten um in Mitarbeiter Einkommen.

Was lernen meine Mitarbeiter von mir fachlich und menschlich?

Und zwar jeden Tag. Wissen so weiterzugeben, dass es andere verstehen und annehmen können, ist eine Kunst. Mitarbeiter beschäftigen kann jeder, Mitarbeiter führen die wenigsten. Dabei ist

das Steuerrecht genauso wichtig wie die Worte „bitte“, „danke“ und „gern“.

Wann habe ich zuletzt ein Lob ausgesprochen?

Wenn Steuerberater einen Mitarbeiter ins Büro rufen, dann meistens, wenn sie einen Fehler entdeckt haben. Über Fehler wird ausführlich gesprochen, das Gute bleibt als Selbstverständlichkeit unkommentiert. Oft geht es bei Mitarbeiterführung gar nicht um Motivation, sondern darum, Demotivation zu vermeiden. Dabei geht es nicht darum, übertrieben auf Selbstverständlichkeiten zu reagieren: „Hach, Frau Müller, diese Buchhaltung ist Ihnen ja großartig gelungen.“ Mitarbeiter spüren sehr wohl, ob und was Sie ernst meinen. Es geht vielmehr darum, das Besondere (auch wenn es eine Kleinigkeit ist) wahrzunehmen und auszusprechen und so zu zeigen, dass Sie die Arbeit Ihrer Mitarbeiter wertschätzen.

Wenn Sie diese Punkte beherzigen, werden Ihnen es die Mitarbeiter mit langjähriger Zugehörigkeit danken und gern die Kanzlei anderen potenziellen Mitarbeitern empfehlen. Es liegt im wahrsten Sinne des Wortes an Ihnen.

Zur Autorin

Angela Hamatschek berät Kanzleien im Bereich Marketing und Innovation. Seit mehr als 20 Jahren unterstützt sie Steuerberater bei der Kanzleientwicklung und Mitarbeitergewinnung. www.kanzlei4you.com ■

Aus den Verbandsnachrichten 1/2020 des Steuerberaterverbandes Hessen e.V.

PFÄNDUNG DER CORONA-SOFORTHILFE IST UNZULÄSSIG



Eine Kontenpfändung des Finanzamts, die auch Beträge der Corona-Soforthilfe umfasst, ist rechtswidrig. Das hat das Finanzgericht Münster in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 13.05.2020 (Az. 1 V 1286/20 AO) entschieden.

Der Antragsteller betreibt einen Reparaturservice und erzielt hieraus Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie war es dem Antragsteller nicht möglich, Reparaturaufträge zu erhalten. Er beantragte deshalb am 27.03.2020 zur Aufrechterhaltung seines Gewerbebetriebs beim Land Nordrhein-Westfalen eine Corona-Soforthilfe i. H. v. 9.000 Euro für Kleinunternehmer und Soloselbständige, die mit Bescheid vom selben Tag von der Bezirksregierung bewilligt und auf sein Girokonto überwiesen wur-

de. Da dieses Konto mit einer im November 2019 vom Finanzamt ausgebrachten Pfändungs- und Einziehungsverfügung wegen Umsatzsteuerschulden aus den Jahren 2017 bis 2019 belastet war, verweigerte die Bank die Auszahlung der Corona-Soforthilfe. Der Antragsteller beehrte deshalb im Rahmen einer einstweiligen Anordnung die einstweilige Einstellung der Pfändung des Girokontos.

Der 1. Senat des Finanzgerichts Münster hat dem Antrag stattgegeben und das Finanzamt verpflichtet, die Kontenpfändung bis zum 27.06.2020 einstweilen einzustellen und die Pfändungs- und Einziehungsverfügung aufzuheben. Für den gerichtlichen Antrag bestehe ein Rechtsschutzbedürfnis, weil die Corona-Soforthilfe nicht von den zivilrechtlichen Pfändungsschutzregelungen erfasst werde. Die Vollstreckung und die Aufrechterhaltung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung führten ferner zu einem unangemessenen Nachteil für den Antragsteller. Durch eine Pfändung des Girokonto-Guthabens, das durch den Billigkeitszuschuss in Form der Corona-Soforthilfe erhöht worden sei, werde die Zweckbindung dieses Billigkeitszuschusses beeinträchtigt. Die Corona-Soforthilfe erfolge ausschließlich zur Milderung der finanziellen Notlagen des betroffenen Unternehmens im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Sie diene nicht der Befriedigung von Gläubigeransprüchen, die vor dem 01.03.2020 entstanden seien und somit nicht dem Zweck, die vor dem 01.03.2020 entstandenen Ansprüche des Finanzamts zu befriedigen. Da die Corona-Soforthilfe mit Bescheid vom 27.03.2020 für einen Zeitraum von drei Monaten bewilligt worden sei, sei die Vollstreckung bis zum 27.06.2020 einstweilen einzustellen. ■

Pressemitteilung
vom 19.05.2020
Ministerium der Justiz
Nordrhein-Westfalen

VERGÜTUNG IN CORONA-ZEITEN – DER STEUERBERATER ZWISCHEN PRO-BONO- UND CORONA-BERATUNG

Die Krise als Chance zur Erschließung (und Abrechnung) neuer Beratungsfelder nutzen. Damit gehen die Kanzleien ganz unterschiedlich um.

Während die einen sich schwer tun, ihre Leistungen dem angeschlagenen Mandanten in Rechnung zu stellen, rechnen andere die „Krisenberatung“ konsequent ab und steigern dadurch den Kanzleiumsatz zum Teil erheblich. Der nachfolgende Beitrag geht auf diverse Abrechnungsfragen ein und verknüpft diese mit den Erfahrungen der letzten Monate.

Pro-bono-Beratung

Eine Pro-bono-Beratung ist Steuerberatern grundsätzlich nur gestattet, wenn die Voraussetzungen der Beratungshilfe vorliegen. Gleichwohl ist ein vollständiger Verzicht auf das Honorar zivilrechtlich wirksam und berufsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Steuerberater im Nachhinein wegen der Bedürftigkeit des Auftraggebers ganz oder teilweise auf sein Honorar verzichtet. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an. Wenn der Steuerberater einem langjährigen Mandanten, der seine vertraglichen Pflichten in der Vergangenheit stets erfüllt hat, in der Corona-Krise durch einen (vorübergehenden) Verzicht oder eine Stundung des Honorars entgegenkommt, ist dies menschlich nachvollziehbar und berufskonform.

Anträge

Die StBVV sieht für bestimmte Einzeltätigkeiten, z. B. Anträge auf Stundung, auf Anpassung von Vorauszahlungen, auf Fristverlängerung etc. gesonderte Gebührentatbestände in § 23 StBVV vor. Diese Leistungen werden vielfach nicht abgerechnet. Zu Beginn der Corona-Krise mussten

derartige Anträge plötzlich massenhaft gestellt werden. Zur Begründung reichte in der Regel ein Hinweis auf die Corona-Krise. Viele Steuerberater haben das (neue) Massengeschäft zum Anlass genommen, diese Anträge (erstmalig) mit einer (niedrigen) Gebühr abzurechnen.

Kurzarbeitergeld

Fragen rund um das Kurzarbeitergeld gehörten in der Vergangenheit nicht zum Tagesgeschäft der Beraterschaft. Dies hat sich durch die Corona-Krise geändert. Mit Unterstützung der BStBK (FAQ-Katalog) und den Informationen, die die Bundesagentur für Arbeit bereitstellte, mussten sich die Kanzleien zeitnah mit der Materie vertraut machen, um ihre Mandanten angemessen beraten zu können. Dabei stellten sich auch Abgrenzungsfragen zum Rechtsdienstleistungsgesetz. Um wirklich alle Tätigkeiten in diesem Bereich vollständig abrechnen zu können, müssen verschiedene Gebührentatbestände herangezogen werden:

- § 32 StBVV (Einrichten KUG),
- § 34 Abs. 1 StBVV (Einrichten der KUG-Stammdaten),
- § 34 Abs. 2 StBVV (Berechnung KUG),
- § 34 Abs. 5 (Beratung des Mandanten, Ausfüllen des Antragsformulars einschließlich Antragsstellung und Anzeige auf Verlängerung).

Zur Vereinfachung der Abrechnung empfiehlt sich deshalb eine Vergütungsvereinbarung.

KfW-Kredite, Soforthilfe, Überbrückungshilfe, „Novemberhilfe“, BAFA-Förderung

Die Beratung und Unterstützung der Mandanten bei der Beantragung von Krediten und ähnlichen

Von
Dr. Gregor Feiter, RA,
GF der Steuerberater-
kammer Düsseldorf
und stellv. GF des
Steuerberaterverbandes
Düsseldorf

Hilfen sind vereinbare Tätigkeiten, die nicht nach den Vorschriften der StBVV abzurechnen sind. Wenn zwischen den Parteien nichts vereinbart ist, schuldet der Mandant die übliche Vergütung, die der Steuerberater nach billigem Ermessen bestimmen muss. Dabei hilft eine Orientierung an den Kriterien des § 11 StBVV. Wegen der besonderen Bedeutung dieser Anträge, die für die Liquidität der betroffenen Mandanten oftmals lebensnotwendig sind, ist dieses in § 11 StBVV genannte Kriterium von überdurchschnittlichem Gewicht. Stundensätze bis zu 150,00 Euro sind in jedem Fall angemessen (Feiter, StBVV Kommentar, 3. Aufl. 2020 Rz. 888). Je nach Förderprogramm werden die Steuerberaterkosten bis zu einer bestimmten Höhe erstattet.

Beantragung von Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IFSG)

Die BStBK geht davon aus, dass das Ausfüllen von Anträgen auf Entschädigung nach dem IFSG eine zulässige Tätigkeit für Steuerberater ist (FAQ-Katalog zur Corona-Krise, Frage 55, Stand 15.05.2020; kritisch dazu Feiter, StBVV Kommentar, 3. Aufl. Rz. 549). Wo genau die Grenze verläuft, ist ungeklärt. In jedem Fall dürfen Steuerberater als Schnittstelle zu einem ggf. beauftragten Rechtsanwalt fungieren und können hier wichtige Vor- und Zuarbeiten leisten. Der Berater darf auch auf Musteranträge (z. B. der DEHOGA) zugreifen und diese mit entsprechenden Empfehlungen an seine Mandanten weitergeben. Solange der Steuerberater die Grenzen des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht überschreitet, liegt eine vereinbare Tätigkeit vor, die nach Vereinbarung oder mit der üblichen Vergütung (s. o.) abgerechnet werden kann.

Corona-Beratung

Neben den aufgezeigten Abrechnungsmöglichkeiten kann der Steuerberater Beratungsleistungen im Zusammenhang mit „Corona“ auch pauschal abrechnen, wenn dies mit dem Mandanten vereinbart ist. Eine solche Pauschale darf der Steuerberater jedoch nicht einseitig festlegen und unangekündigt vom Konto des Mandanten abbuchen. Besonders „innovative“ Kollegen sollen auf diese Weise z. T. Pauschalen von 300 Euro monatlich abgebucht haben.

Vorschuss und Bargeschäft

Um das Risiko der Anfechtung der gezahlten Honorare im Falle einer Insolvenz des Mandanten zu verringern, sollte der Steuerberater möglichst Vorschüsse vereinnahmen und die entsprechenden Beratungsleistungen innerhalb einer Frist von max. 30 Tagen durchführen. Die BStBK fordert aktuell eine gesetzliche Klarstellung dahingehend, dass die Zahlung von Gebühren und Kosten, die für die Inanspruchnahme professioneller Krisenberatung geflossen sind, in einem späteren Insolvenzfall nicht anfechtbar sind.

Ausblick

Droht eine Insolvenzwelle? Viele Experten rechnen damit. Steuerberater wären dann erneut als qualifizierte Krisenberater gefragt. Lassen Sie sich von dieser Welle nicht überrollen und bereiten Sie sich rechtzeitig und gezielt auf das Thema Sanierungsberatung vor. ■

GEFAHRGUT BARGELD – DIE KASSE IM FOKUS DER FINANZVERWALTUNG, TEIL 8

Folge 8 – Tipps und Hilfestellung für die Beratung in Sachen Kasse

Mandanten mögen es konkret – das gilt ganz besonders für diejenigen Aspekte der Beratung, die alltägliche Pflichten betreffen. In Sachen „Kasse“ stehen Berater hier vor einer Mammutaufgabe: Nicht nur, dass die aktuellen Anforderungen beständigen Veränderungen unterworfen sind, auch die Anzahl der verwendeten Systeme und branchenspezifischen Eigenheiten ist enorm. Dennoch lohnt die Prozessberatung rund um die Kassenführung in besonderer Weise.

Wenn die deutschen Unternehmen rund 2,5 Prozent ihres Jahresumsatzes aufwenden müssen, wie es eine Studie im Auftrag des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) am Beispiel des Gastgewerbes ergab, um der staatlichen Bürokratie zu genügen, dann freut dies sicherlich die wenigsten. Umso mehr danken es Mandanten, wenn Berater und Beraterinnen es verstehen, diesen Aufwand zu minimieren und dafür zu sorgen, dass Betriebsprüfer keinen Grund für Beanstandungen haben. Das gilt ganz besonders für die geltenden Anforderungen rund um die Kassenführung.

1. **Gesetzkonformität vom Hersteller bestätigen lassen**

Die schwierigste Frage in der Praxis ist aus Mandantensicht nämlich eine ganz einfache: „Genügt mein System den gesetzlichen Anforderungen?“ Dies zu beantworten, erfordert eine genaue Analyse der Prozesse rund um die Kassenführung –



denn es genügt eben keineswegs, eine finanzamtskonforme Kasse zu besitzen, wie viele Mandanten nach wie vor glauben.

Letztere Frage zu klären, obliegt dem Hersteller. Es empfiehlt sich für Berater und Mandanten, eine entsprechende Bestätigung des Händlers oder Herstellers einzuholen. Danach geht es an die eigentliche Beratung, die sich im Wesentlichen in drei Teilbereiche aufgliedern lässt:

- Kassenverwendung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im alltäglichen Betrieb
- Schutz, Sicherheit und Archivierung der erzeugten Daten

2. **Gesetzeskonformen Kasseneinsatz in der Praxis prüfen**

Bei der Frage, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Kasse in der Praxis umgehen, gibt es ein paar typische Problemfelder. Dazu zählen der

Umgang mit Storni und Gutscheinen, die Unterscheidung von baren und unbaren Zahlungsvorgängen, die Pflicht, tatsächlich jeden Vorgang in der Kasse zu erfassen sowie die generellen Berechtigungen, die einzelne Mitarbeiter im Hinblick auf die Kassenführung haben. In der Gastronomie und im Lebensmittelhandel kommen außerdem regelmäßig die Themen „Trinkgeld“ beziehungsweise „unterschiedliche Mehrwertsteuersätze“ hinzu.

Bei diesen Aspekten ist es unabdingbar, sie im einzelnen mit dem Mandanten durchzugehen, eventuelle Schwachstellen oder gänzlich ungeregelte Bereiche aufzudecken und schriftlich ein gesetzeskonformes Vorgehen zu fixieren, das die Vorlage für die anschließende Verfahrensdokumentation liefert. Die diesbezügliche Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obliegt dann dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin.

3. Daten schützen und sichern via DATEV Kassenarchiv online

Neben dem Faktor Mensch kommt im gesamten Prozess den Daten die größte Rolle zu. Hier gilt es, Mandanten dafür zu sensibilisieren, dass die Daten, die ihre Kassen erzeugen, tatsächlich über den gesamten gesetzlich vorgeschriebenen Archivierungszeitraum von zehn Jahren in lesbarer und auswertbarer Form vorzuhalten sind. Das geschieht am besten automatisiert via tagesaktueller Übertragung sämtlicher Daten ins DATEV Kassenarchiv online.

Inzwischen haben zahlreiche namhafte Kassen- und Kassensoftwarehersteller sowie TSE-Anbie-

ter eine Schnittstelle zum DATEV Kassenarchiv online geschaffen. Über diese gelangen die Daten der Mandanten am Ende eines jeden Tages automatisiert und sicher ins DATEV-Rechenzentrum, wo sie jederzeit für eine etwaige Betriebsprüfung revisionssicher zur Verfügung stehen. Eine Liste der Kassensysteme mit Schnittstelle findet sich unter www.datev.de/marktplatz.

Sollte das Mandantensystem nicht über eine entsprechende Schnittstelle verfügen, lassen sich die Daten auch manuell in das DATEV Kassenarchiv hochladen oder alternativ etwa auf dem betriebsinternen Server oder auf einem externen Datenträger speichern. Die Finanzverwaltung schreibt hier keine konkrete Form vor. Allerdings ist der langjährige Sicherungsaufwand bei einer Archivierung auf eigenen Systemen meist kostspieliger als bei einer Cloud-Lösung wie DATEV Kassenarchiv online. Dort lassen sich alle Daten und Dokumente rund um die Kassenführung archivieren. Sind die Daten entsprechend der „DFKA-Taxonomie-Kassendaten“ strukturiert, können diese dann digital an die Lösung DATEV Kassenbuch online weitergeleitet und nach der Festschreibung mit Buchungsvorschlägen in die DATEV-Programme für das Rechnungswesen übernommen werden.

4. Muster-Verfahrensdokumentation intensiv nutzen

Eine Sensibilisierung der Mandanten ist auch für die Verfahrensdokumentation notwendig, die ebenfalls verpflichtend ist und archiviert werden muss. Um alle Aspekte des Prozesses zu berücksichtigen,

sichtigen, empfiehlt es sich, zunächst auf die Muster-Verfahrensdokumentation des Deutschen Fachverbands für Kassen- und Abrechnungssystematik e.V. (DFKA) zurückzugreifen. Die umfangreiche Vorlage wurde vom DFKA unter Beteiligung von Experten der DATEV eG erstellt. Sie steht unter <https://dfka.net/muster-vd-kasse/> als bearbeitbares Textdokument kostenlos zur Verfügung.

Obwohl die Muster-Dokumentation eigentlich dazu gedacht ist, bestehende Prozesse zu beschreiben, lässt sie sich auch umgekehrt verstehen, das heißt als Leitfaden für die erstmalige Einführung strukturierter Prozesse rund um das Thema Kasse im Mandantenunternehmen. Auf diese Weise kann das Muster Beratern beim Einstieg in die Thematik eine wertvolle Hilfestellung bieten. ■

DATEV eG,
Pressestelle

VERLUSTBERÜCKSICHTIGUNG AUS GESELLSCHAFTERDARLEHEN UND –BÜRGSCHAFTEN

Neue gesetzliche Regelung stellt die alte Rechtslage zur Berücksichtigung von Verlusten aus Finanzierungshilfen wieder her.

Mit der Neuregelung des § 17 Abs. 2a EStG hat der Gesetzgeber erstmals den Begriff der Anschaffungskosten von Beteiligungen im Privatvermögen definiert. In die Anschaffungskosten werden abweichend von der BFH-Rechtsprechung auch gesellschaftsrechtlich veranlasste Verluste aus Gesellschafterdarlehen und Bürgschaften miteinbezogen.

Mit Urteil vom 11.07.2017 hatte der BFH entschieden, dass aufgrund des Wegfalls des Eigenkapitalersatzrechts durch das MoMiG ausgefallene Fremdfinanzierungshilfen des GmbH-Gesellschafters nicht mehr als nachträgliche Anschaffungskosten i. S. d. § 17 EStG berücksichtigt werden

können. Im Hinblick auf die gravierenden Auswirkungen der neuen Rechtsprechung können die Grundsätze der alten BFH-Rechtsprechung aufgrund des Vertrauensschutzes für bis zum 27.09.2017 gewährte Finanzierungshilfen jedoch weiter angewendet werden.

Gesetzliche Neuregelung durch das JStG 2019

Durch das JStG 2019 vom 12.12.2019 wurde in § 17 Abs. 2a EStG erstmals der Begriff der Anschaffungskosten für eine zum Privatvermögen gehörende Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft definiert. Danach gehören zu den Anschaffungskosten auch nachträgliche Anschaffungskosten, zu denen auch Darlehensverluste und der Ausfall einer Bürgschaftsregressforderung gehören können (§ 17 Abs. 2a S. 2 EStG).

Von
Fred Unterberg, StB,
Dipl.-Fw, Düsseldorf,
u. a. Referent für den
Steuerberaterverband
Düsseldorf in der
Steuerberateraus- und
-fortbildung



Der Gesetzgeber verfolgt mit der Einführung von § 17 Abs. 2a EStG das Ziel, die vorstehende Entscheidung des BFH vom 11.07.2017 wieder umzukehren und so die ursprüngliche Rechtslage vor MoMiG wieder herzustellen, sodass letztlich Aufwendungen des Gesellschafters aus Darlehensverlusten oder dem Ausfall von Bürgschaftregressforderungen gegenüber der Kapitalgesellschaft wieder in die Verlustermittlung nach § 17 EStG einbezogen werden können.

Zu den nachträglichen Anschaffungskosten der Beteiligung gehören offene und verdeckte Einlagen in das Kapital der Gesellschaft. Darunter fallen insbesondere

- Nachschüsse i. S. v. §§ 26 ff. GmbHG,
- sonstige Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB wie Einzahlungen in die Kapitalrücklage,
- Barzuschüsse oder der
- Verzicht auf eine noch werthaltige Forderung.

Auch Verluste aus Gesellschafterdarlehen führen zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung, soweit die Gewährung des Darlehens oder das Stehenlassen des Darlehens in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war. Eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung liegt regelmäßig vor, wenn ein fremder Dritter das Darlehen oder Sicherungsmittel bei sonst gleichen Umständen zurückgefordert oder nicht gewährt hätte (Fremdvergleich). Nicht ausdrücklich geregelt ist die Bewertungsfrage.

Weil der Gesetzgeber mit der Neuregelung wieder die Rechtslage herstellt, die mit derjenigen vor Änderung der BFH-Rechtsprechung durch Urteil vom 11.07.2017 vergleichbar ist, geht ein Großteil der Literatur derzeit davon aus, dass zur Bestimmung der Höhe der nachträglichen Anschaffungskosten im Wesentlichen die Grundsätze der früheren BFH-Rechtsprechung zur Rechtslage vor MoMiG herangezogen werden. Sollte es sich demnach um ein in der Krise oder vor der Krise mit Krisenbestimmungsklausel gewährtes Darlehen handeln, wären nachträgliche Anschaffungskosten in Höhe des Nennwertes des Darlehensverlustes anzusetzen.

Kontrovers wird dagegen die Bewertung der nachträglichen Anschaffungskosten in den Fällen des sog. stehen gelassenen Darlehens diskutiert. Im Geltungsbereich der alten BFH-Rechtsprechung wurde in diesen Fällen der Darlehensverlust nur mit dem gemeinen Wert bei Krisenbeginn, der in der Regel 0 Euro betrug, berücksichtigt. Vor dem Hintergrund, dass mit der gesetzlichen Neuregelung die Rechtslage vor MoMiG wiederhergestellt werden soll, wird aber auch die

Auffassung vertreten, dass es wie bisher auf den gemeinen Wert im Zeitpunkt des Stehenlassens des Darlehens ankommen solle. Weil aber § 17 Abs. 2a EStG ausdrücklich den Darlehensverlust als Maßstab für die Höhe der nachträglichen Anschaffungskosten nennt, könnte auch ein in der Krise stehen gelassenes Darlehen zu einer Berücksichtigung mit dem Nennwert führen.

Sollte es dabei bleiben, dass ein stehen gelassenes Darlehen erst durch das Stehenlassen in der Krise gesellschaftsrechtlich veranlasst wird und demzufolge mit dem gemeinen Wert zu bewerten ist, stellt sich die Frage, ob nicht der vorherige Wertverlust im Rahmen von § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG zu berücksichtigen ist. Das hätte den Vor-

teil, dass bei einer Beteiligung von mindestens 10 v. H. der Verlust zu 100 v. H. als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden könnte. Denn § 20 Abs. 2 EStG und § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) EStG wurden nicht geändert.


Auch der Ausfall von gesellschaftsrechtlich veranlassten Bürgschaftsregressforderungen und vergleichbaren Forderungen führt ebenfalls zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung (§ 17 Abs. 2a Satz 3 Nr. 3 EStG). Insofern gelten dieselben Voraussetzungen wie für Darlehensverluste. Eine Berücksichtigung nachträglicher Anschaffungskosten scheidet jedenfalls dann aus, wenn der Bürge wirtschaftlich nicht in der Lage sein sollte, seine Bürgschafts-


ANZEIGE

ARBEITSZEITERFASSUNG MIT MODERNER TECHNIK PRÄZISE, FLEXIBEL UND RECHTSSICHER

Förster IT ist Cloudpartner vom Marktführer der Zeiterfassung Timemaster

Die monatliche Entgeltabrechnung ist eine notwendige, aber zeitaufwendige und lästige Pflicht für Ihre Mandanten und/oder Mitarbeiter. Für Aufwand- und Fehlerreduktion ist das Lohnexportmodul von Timemaster das Richtige für Sie. Für die Abrechnung wichtige Bewegungsdaten der Zeiterfassung werden für die Lohnprogramme DATEV Lohn und Gehalt und LodaS aufbereitet. Die Erfassung erfolgt plattform- und standortunabhängig. Mit unserer Hilfe beraten Sie Ihre Mandanten auch weiterhin rechtssicher und zukunftsorientiert.





verpflichtung zu erfüllen. Denn hier entstünde erst gar keine Regressforderung. Sollte er seine Verpflichtung erst später erfüllen können, wäre darin ein rückwirkendes Ereignis i. S. v. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu sehen und der Verlust nach § 17 EStG würde dann entsprechend erhöht.

Zeitliche Anwendung

§ 17 Abs. 2a EStG findet erstmalig Anwendung auf Veräußerungen, die nach dem 31.07.2019 erfolgen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen gelten die neuen gesetzlichen Regelungen aber auch für Veräußerungen vor dem 01.08.2019 (§ 52 Abs. 25a EStG).

Verhältnis § 17 Abs. 2a EStG zu § 20 Abs. 2 EStG

Weil § 20 Abs. 2 EStG und § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) EStG nicht geändert wurden und demnach private Darlehensverluste nach wie vor zu negativen Einkünften führen können, ist die Frage von Bedeutung, welche der beiden Vorschriften Vorrang hat. Soweit allerdings Aufwendungen im Anwendungsbereich von § 17 Abs. 2a EStG anfallen, ist für die Anwendung von § 20 EStG wegen § 20 Abs. 8 EStG kein Raum (Subsidiarität).

Das gilt auch, wenn im Veranlagungszeitraum des Entstehens nachträglicher Anschaffungskosten auf die Beteiligung noch kein Realisationstatbe-

stand des § 17 EStG erfüllt wird (z. B. Veräußerung oder Auflösung). In diesem Fall können die Anschaffungskosten erst beim späteren Verkauf oder der späteren Auflösung der Gesellschaft berücksichtigt werden.

Dies gilt für das Entstehen von nachträglichen Anschaffungskosten nach dem 31.07.2019.

Bei einer Darlehensgewährung nach dem 31.12.2008 und Verlustentstehung vor dem 01.08.2019 hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die Verluste im Rahmen der Übergangsregelung (bis 27.09.2017) bzw. auf Antrag im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung nach § 17 Abs. 2a EStG oder als Verlust nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG geltend macht. Bei einer Beteiligung von mindestens 10 v. H. kämen dann die Beschränkungen des § 20 Abs. 6 EStG nicht zur Anwendung (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b) i. V. m. Satz 2 EStG), sodass der Verlust zu 100 v. H. mit allen Einkünften verrechnet werden könnte. Hierbei ist aber zu beachten, dass bei einer Antragstellung auf vorzeitige Anwendung von § 17 Abs. 2a EStG allerdings das Subsidiaritätsprinzip des § 20 Abs. 8 EStG zur Anwendung käme und damit eine Berücksichtigung von negativen Einkünften aus Kapitalvermögen ausscheiden würde. Deshalb sollte man sich in der Praxis für Fälle bis zum 27.09.2017 auf die Vertrauensschutzregelung des BFH berufen. Denn in diesen Fällen können § 17 und § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG parallel angewendet werden. ■

Aus dem
Verbandsmagazin
2/2020 des
Steuerberaterverbandes
Düsseldorf e.V.

UMSATZSTEUERRECHTLICHE BEURTEILUNG VON WARENLIEFERUNGEN IM PANEUROPÄISCHEN VERSAND ÜBER DIE INTERNETPLATTFORM AMAZON

Liefert ein Verkäufer Waren über die Internetseite der Amazon Services Europe s.a.r.l. (Amazon) im Rahmen des Modells „Verkauf durch Händler, Versand durch Amazon“, ist Leistungsempfänger der Warenlieferung des Verkäufers nicht Amazon, sondern der Endkunde, dem die Verfügungsmacht am Gegenstand der Lieferung verschafft wird.

BFH, Beschl. v. 29.04.20, XI B 113/19, DStR 2020, 1115

Die Klägerin – eine B.V. mit Sitz in den Niederlanden – verkaufte ihre Produkte im Online-Handel innerhalb der EU. Dazu besaß sie ein niederländisches Lager in X. Zum überwiegenden Teil erfolgte der Warenverkauf jedoch über die Internetseiten von Amazon. Den Ablauf der Warenlieferungen im Rahmen der Option „Verkauf durch die Klägerin, Versand durch Amazon“ wurde wie folgt ausgeführt: Die Klägerin sendet ihre Waren aus den Niederlanden an diverse Logistikzentren von Amazon in der EU, wobei die Waren für deutsche Privatkunden überwiegend in deutsche Logistikzentren geliefert werden. Diese lagerten die Ware für Amazon ein und stellten sie zum Verkauf an die Endkunden bereit. Die Waren werden über Amazon direkt an die Privatkunden verkauft. Entscheidungen über den Verkauf und den Abnehmer trifft ausschließlich Amazon.

Die Klägerin qualifizierte die Warenlieferungen als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung an Amazon mit Sitz in Luxemburg. Das FA ging davon aus, dass die Klägerin auch insoweit steuerpflichtige Lieferungen an deutsche Endkunden ausgeführt habe, als sie am paneuropäischen Versand im Rahmen der Option „Verkauf durch die Klägerin, Versand durch Amazon“ teilgenommen hat.

Das FG schloss sich der Auffassung des FA an. Die Klägerin habe unter Einschaltung von Amazon Umsätze an deutsche Endkunden ausgeführt, soweit die Ware von der Klägerin zuvor in ein deutsches Logistikzentrum verbracht wurde (§ 3 Abs. 6 UStG). Leistungsempfänger sei der Endkunde. Soweit die Klägerin Ware aus den Niederlanden in ein deutsches Logistikzentrum von Amazon verbracht hat, habe sie damit ein innergemeinschaftliches Verbringen verwirklicht, welches in den Niederlanden steuerfrei sei und in Deutschland zu einem innergemeinschaftlichen Erwerb führe. Soweit die Waren in ein Logistikzentrum in einem anderen Mitgliedstaat der EU verbracht wurden, komme die Versandhandelsregelung des § 3c Abs. 1 S. 1 UStG zur Anwendung, da die deutschen privaten Abnehmer der Klägerin zu dem in § 3c Abs. 2 UStG genannten Personenkreis gehörten.

Der BFH weist die Beschwerde der Klägerin wegen Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des FG Düsseldorf als unbegründet zurück. Die Rechtssache habe nicht offensichtlich eine grundsätzliche Bedeutung, da die Entscheidung des FG in Einklang mit der Auffassung in der Literatur stehe und das vom FG gefundene Ergebnis sowohl mit Art. 14a MwStSystRL als auch durch § 25e UStG bestätigt werde.

Nach § 25e UStG werden seit dem 01.01.2019 zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen die Betreiber eines elektronischen Marktplatzes für die nicht entrichtete Umsatzsteuer aus der Lieferung eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden ist, unter bestimmten Voraussetzungen in Haftung genommen. ■

Aus Beraterdepesche Juli 2020, Verbands-Nachrichten 3/2020 des Steuerberaterverbandes e.V. Köln

ACHTUNG FEHLERQUELLE: OBACHT BEIM BEFÜLLEN VON ZEILE 22 DER UMSATZSTEUERERKLÄRUNG

Steuerpflichtige müssen im Rahmen ihrer Umsatzsteuererklärung Angaben zur Besteuerungsart machen. Konkret müssen sie kennzeichnen: Sind sie Soll- oder Istversteuerer? Nach Datenlage des BMF kommt es hier häufig zu Missverständnissen. Der DStV fasst daher nochmal das Wichtigste zusammen.

„1, 2 oder 3 – letzte Chance – vorbei.“ Viele Steuerpflichtige „stehen“ derzeit nicht richtig beim Befüllen der Zeile 22 der Umsatzsteuererklärung. Formal genauer: beim Vordruckmuster USt 2 A. Mit den Ziffern 1, 2 bzw. 3 gibt der Steuerpflichtige Auskunft über seine Art der Umsatzbesteuerung (vgl. BMF-Schreiben vom 14.12.2018 – III C 3 – S 7344/18/10002, BStBl. 2018 I, S. 1409).

- Mit der **Ziffer „1“** gibt er an, dass er die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnet (sog. Sollversteuerung).
- Mit der **Ziffer „2“** gibt er, dass er die Steuer unter den Voraussetzungen des § 20 UStG nach vereinnahmten Entgelten berechnet (sog. Istversteuerung).
- Mit der **Ziffer „3“** gibt der Steuerpflichtige an, dass sich die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (Istversteuerung) nur auf einzelne Unternehmensteile erstreckt.

Achtung: Die Besteuerung von Anzahlungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG spielt für die Eintragung in Zeile 22 keine Rolle.

Wann kann ein Unternehmer Umsätze nach vereinnahmtem Entgelt berechnen?

Der Grundsatz lautet: Umsatzsteuer ist nach dem vereinbarten Entgelt zu berechnen (Sollversteuerung).

Bestimmte Unternehmer können jedoch beantragen, dass die Steuer nach dem vereinnahmten Entgelt berechnet wird, also wenn der Unternehmer das Geld auch physisch „in der Tasche“ hat.

Diese sog. Istversteuerung kommt für Unternehmer in Betracht, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600.000 Euro betragen hat. Ferner kann die Istversteuerung von Unternehmern beantragt werden, die das Finanzamt aufgrund von Härten von der Buchführung befreit hat (vgl. § 148 AO). Schließlich können auch Freiberufler die Istversteuerung beantragen. Aber: Führen Freiberufler Buch, müssen sie ihre Umsätze nach vereinbartem Entgelt versteuern. Es spielt dabei keine Rolle, ob sie zur Buchführung verpflichtet sind oder dies freiwillig tun (Abschn. 20.1 Sätze 6 f. UStAE).

Der BFH hatte in der Vergangenheit entschieden, dass der Antrag auf Istversteuerung auch konkludent gestellt werden kann (BFH, Urt. v. 18.8.2018, V R 47/14). Der Steuererklärung müsse aber erkennbar zu entnehmen sein, dass die Umsätze auf Grundlage vereinnahmter Entgelte erklärt worden seien. Dies war der Auslöser für die Einführung der besagten Zeile 22 in der Umsatzsteuererklärung ab dem Besteuerungszeitraum 2019.

Hinweis: Aufgrund der Fehleintragungen in den vergangenen Jahren wird im Rahmen der Erstellung der Muster der Umsatzsteuererklärung 2021 der Text in Zeile 22 des Vordruckmusters USt 2 A noch einmal konkretisiert und in der Anleitung genauer erläutert werden. ■

Aus dem
DStV-Forum
Die Steuerberatung:
11/2020,
TB-Nr.: 093/20,
Stand: 6.10.2020

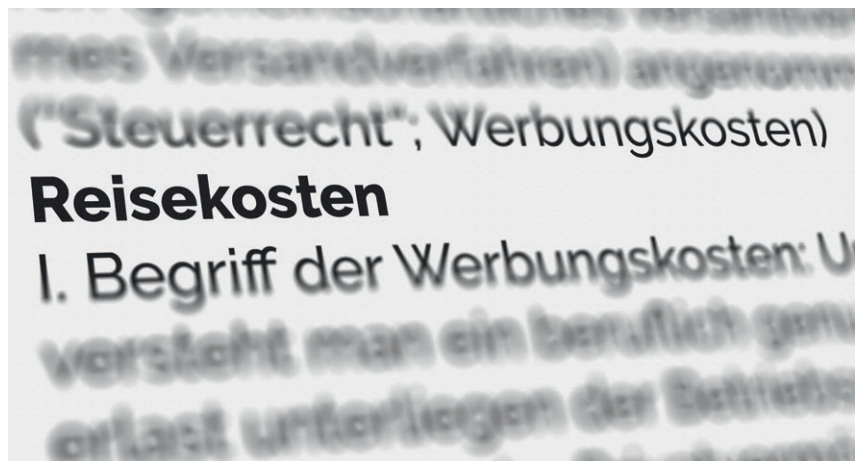
ERSTE TÄTIGKEITSSTÄTTE BEI EINER VOLLZEITIGEN BILDUNGSMAßNAHME

VI R 24/18 – Urteil vom 14.05.2020

Nach der Neuregelung des steuerlichen Reisekostenrechts zum Veranlagungszeitraum 2014 gilt auch eine Bildungseinrichtung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird, als erste Tätigkeitsstätte. Dies gilt auch dann, wenn die Bildungseinrichtung lediglich im Rahmen einer kurzzeitigen Bildungsmaßnahme besucht wird, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 14.05.2020 – VI R 24/18 entschieden hat.

Seit dem Veranlagungszeitraum 2014 werden Auszubildende und Studierende, die eine Bildungseinrichtung dauerhaft aufsuchen, im Gegensatz zur früheren Rechtslage einem Arbeitnehmer steuerlich gleichgestellt, der eine erste Tätigkeitsstätte dauerhaft aufsucht. In diesen Fällen kann der Auszubildende/Studierende Aufwendungen für die Fahrten zur Bildungseinrichtung nur noch mit der Entfernungspauschale (0,30 Euro/Entfernungskilometer) und nicht mehr in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten ansetzen. Auch der Abzug von Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen kommt nicht mehr nach Dienstreisegrundsätzen, sondern nur noch in Betracht, wenn der Steuerpflichtige am Lehrgangsort einen durch die Bildungsmaßnahme veranlassten doppelten Haushalt führt.

Der Kläger, der nicht in einem Arbeitsverhältnis stand, besuchte einen viermonatigen Schweißtechnikerlehrgang in Vollzeit. In Zusammenhang mit dem Lehrgang machte er u. a. Kosten für ei-



ne Unterkunft am Lehrgangsort sowie Verpflegungsmehraufwendungen für drei Monate nach Dienstreisegrundsätzen als Werbungskosten geltend. Er verneinte die Gleichstellung mit einem Arbeitnehmer angesichts der Kürze der Lehrgangsdauer.

Dieser Auffassung folgte der BFH, wie schon zuvor das Finanzamt und das Finanzgericht, nicht.

Die Dauer einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme sei für die Einordnung einer Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte i.S. des neugefassten § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG unerheblich. Das Gesetz verlange keine zeitliche Mindestdauer der Bildungsmaßnahme. Erforderlich, aber auch ausreichend sei, dass der Steuerpflichtige die Bildungseinrichtung anlässlich der regelmäßig ohnehin zeitlich befristeten Bildungsmaßnahme nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit, d. h. fortdauernd und immer wieder (dauerhaft) aufsuche. Der Auszubildende/Studierende werde mithin einem befristet beschäftigten Arbeitnehmer gleichgestellt. ■

Bundesfinanzhof,
Pressemitteilung
Nr. 39/2020 vom
08.10.2020

KINDERGELDANSPRUCH IM RAHMEN EINES FREIWILLIGENDIENSTES „ERASMUS+“

III R 51/19 – Urteil vom 01.07.2020

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 01.07.2020 entschieden, dass Eltern für ein Kind, welches an einem Freiwilligendienst im Rahmen des Europäischen Programms Erasmus+ teilnimmt, nur dann Kindergeld erhalten, wenn der Dienst im Rahmen eines von einer Nationalen Agentur genehmigten Projekts durchgeführt wird.

Die Tochter (T) des Klägers absolvierte nach Beendigung ihrer Schulausbildung ab September 2018 einen Freiwilligendienst im Europäischen Ausland bei der Organisation X. Die Organisation war als Veranstalter für das von der Europäischen Union eingerichtete Programm Erasmus+ registriert und akkreditiert. Die Familienkasse lehnte die Weitergewährung von Kindergeld ab August 2018 ab. Die Klage hatte Erfolg.

Auf die Revision der Familienkasse hat der BFH nunmehr das Urteil des Finanzgerichts (FG) aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Kinder können wegen der Teilnahme an einem Freiwilligendienst nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d des Einkommensteuergesetzes (EStG) für das Kindergeld nur berücksichtigt werden, wenn es sich hierbei um die konkret im EStG – in Verbindung mit den dort genannten Bestimmungen – umschriebenen Dienste handelt. Ein Freiwil-



ligendienst im Rahmen des Programms Erasmus+ kann deshalb nur dann zur Gewährung von Kindergeld führen, wenn er die in der EU-Verordnung Nr. 1288/2013 und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen (Programmleitfaden) dargelegten Voraussetzungen erfüllt. Es muss sich danach um eine Tätigkeit im Rahmen eines geförderten Projekts handeln. Ein solches Projekt liegt aber nur vor, wenn es von einer entsprechenden Nationalen Agentur genehmigt worden ist. Nicht ausreichend ist, dass eine Organisation für ein Programm Erasmus+ lediglich registriert und akkreditiert ist. Nachdem das FG keine Feststellung dazu getroffen hat, ob T im Rahmen eines von der Nationalagentur anerkannten Projekts tätig geworden ist, konnte der BFH nicht abschließend entscheiden und verwies die Sache an das FG zurück. ■

Bundesfinanzhof,
Pressemitteilung
Nr. 45/2020 vom
22.10.2020

URENKEL SIND KEINE ENKEL – AUCH NICHT IN DER SCHENKUNGSTEUER

II B 39/20 (AdV) – Beschluss vom 27.07.2020

Urenkeln steht für eine Schenkung jedenfalls dann lediglich der Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro zu, wenn Eltern und Großeltern noch nicht verstorben sind. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Beschluss vom 27.07.2020 – II B 39/20 (AdV) in einem Eilverfahren entschieden.

Eine Urgroßmutter schenkte ihren beiden Urenkeln eine Immobilie. Ihre Tochter (die Großmutter der Urenkel) erhielt hieran einen Nießbrauch. Die Urenkel machten die Freibeträge von 200.000 Euro für „Kinder der Kinder“ geltend, während das Finanzamt und auch das Finanzgericht ihnen lediglich Freibeträge von 100.000 Euro zubilligten, die das Gesetz für „Abkömmlinge der Kinder“ vorsieht.

Der BFH ist der restriktiven Sichtweise gefolgt. Das Gesetz differenziert zwischen Kindern und Abkömmlingen. Also sind Kinder lediglich Kinder und nicht sonstige Abkömmlinge und daher sind Kinder der Kinder lediglich Enkelkinder. Das Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz differenziert die steuerliche Belastung zum einen über Steuerklassen, zum anderen über Freibeträge. Abkömmlinge in gerader Linie gehören zwar unterschiedslos zu der günstigsten Steuerklasse I, genießen aber gestaffelte Freibeträge. Kinder (und Stiefkinder) erhalten einen Freibetrag von 400.000 Euro. Dasselbe gilt für Kinder bereits verstorbener Kinder. Sonst bekommen Kinder der Kinder einen Freibetrag von 200.000 Euro, die übrigen Personen der Steuerklasse I einen Freibetrag von 100.000 Euro. Zu diesen übrigen Personen gehören folglich die entfernteren Abkömmlinge. ■

Bundesfinanzhof,
Pressemitteilung
Nr. 43/2020 vom
22.10.2020

ANZEIGE



Natürlich auch mobil: jederzeit perfekt im Bild.

Mehr als 15.000 Kunden bundesweit haben sich bereits für wirklich innovatives Fachinformationsmanagement mit bfd entschieden. Und damit für echten Vorsprung und die Zukunft am Arbeitsplatz. Gehen Sie jetzt einfach in Führung mit unserem Premium-Wissensportal bfd steuer: Günther W. Feigl, Ihr bfd Ansprechpartner in Hamburg, informiert Sie ausgesprochen gerne über beste Wissens-Perspektiven, gerade auch im Hinblick auf wichtige Digitalisierungs-Aspekte – Anruf genügt.

bfd buchholz-fachinformationsdienst gmbh, Beratungszentrum Nord, Tel.: 040 | 226014-64, Fax: 040 | 226014-46, E-Mail: hamburg@bfd.de

Durchblick für Profis.

www.bfd.de

ARBEITSLOHN: ZAHLUNG VON VERWARNUNGSGELDERN



VI R 1/17 – Urteil vom 13.08.2020

Mit Urteil vom 13.08.2020 – VI R 1/17 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Zahlung eines Verwarnungsgeldes durch den Arbeitgeber nicht zu Arbeitslohn bei dem Arbeitnehmer führt, der die Ordnungswidrigkeit (Parkverstoß) begangen hat.

Die Klägerin betrieb einen Paketzustelldienst im gesamten Bundesgebiet. Soweit sie in Innenstädten bei den zuständigen Behörden keine Ausnahmegenehmigung nach § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung erhalten konnte, die ein kurzfristiges Halten zum Be- und Entladen in ansonsten nicht freigegebenen Bereichen (z. B. Halteverbots- oder Fußgängerzonen) unter bestimmten Auflagen er-

möglicht hätte, nahm sie es hin, dass die Fahrer ihre Fahrzeuge auch in Halteverbotsbereichen oder Fußgängerzonen kurzfristig anhielten. Wenn für diese Ordnungswidrigkeit Verwarnungsgelder erhoben wurden, zahlte die Klägerin diese als Halterin der Fahrzeuge.

Das Finanzamt (FA) war unter Verweis auf ein früheres BFH-Urteil der Ansicht, es handele sich hierbei um Arbeitslohn. Das Finanzgericht (FG) gab demgegenüber der Klägerin Recht. Der BFH hob das FG-Urteil auf und wies die Rechtssache an das FG zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück.

Er bestätigte das FG zunächst darin, dass im Streitfall die Zahlung der Verwarnungsgelder auf eine eigene Schuld der Klägerin erfolgt ist und daher nicht zu einem Zufluss von Arbeitslohn bei dem Arbeitnehmer führen kann, der die Ordnungswidrigkeit begangen hat.

Im zweiten Rechtsgang hat das FG aber noch zu prüfen, ob den Fahrern, die einen Parkverstoß begangen hatten, nicht dadurch ein geldwerter Vorteil und damit Arbeitslohn zugeflossen ist, weil die Klägerin ihnen gegenüber einen Regressanspruch hatte, auf den sie verzichtet hat. Dass es sich bei den zugrundeliegenden Parkverstößen um Ordnungswidrigkeiten im absoluten Bagatellbereich handelt, spielt nach dem BFH für die Beurteilung, ob Arbeitslohn vorliegt, keine Rolle. ■

Bundesfinanzhof,
Pressemitteilung
Nr. 50/2020 vom
29.10.2020

KEINE PFLICHT ZUR ELEKTRONISCHEN ÜBERMITTLUNG DER EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG BEI WIRTSCHAFTLICHER UNZUMUTBARKEIT

VIII R 29/19 – Urteil vom 16.06.2020

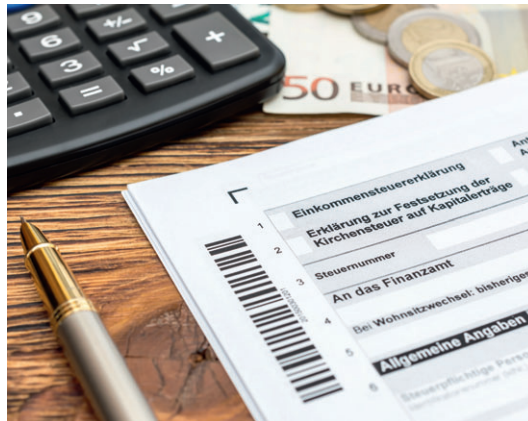
Die Abgabe der Einkommensteuererklärung durch Datenfernübertragung ist wirtschaftlich unzumutbar, wenn der finanzielle Aufwand für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer Datenfernübertragungsmöglichkeit in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zu den Einkünften steht, die die Pflicht zur elektronischen Erklärungsabgabe auslösen. Das hat der VIII. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) mit Urteil vom 16.06.2020 (VIII R 29/19) entschieden.

Der Kläger war seit 2006 selbständiger Physiotherapeut. Mitarbeiter und Praxis-/Büroräume hatte er nicht, ebenso wenig einen Internetzugang.

Bis einschließlich 2016 veranlagte das Finanzamt (FA) den Kläger auf der Grundlage der handschriftlich ausgefüllten amtlichen Erklärungsvordrucke zur Einkommensteuer. Für das Streitjahr 2017 forderte es den Kläger mehrfach erfolglos zur elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung auf und setzte daraufhin ein Zwangsgeld gegen den Kläger fest. Den Antrag des Klägers, von der Verpflichtung zur elektronischen Erklärungsabgabe befreit zu werden, lehnte das FA ab.

Die dagegen erhobene Klage hatte Erfolg. Das Finanzgericht (FG) verpflichtete das FA, auf die elektronische Erklärungsabgabe zu verzichten, und hob die Festsetzung des Zwangsgeldes auf. Der BFH bestätigte die Entscheidung des FG und wies die Revision des FA zurück.

Gemäß § 150 Abs. 8 Satz 1 AO i. V. m. § 25 Abs. 4 Satz 2 EStG muss die Finanzbehörde auf



Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten, wenn eine solche Erklärungsabgabe für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre.

Ob ein nicht unerheblicher finanzieller Aufwand anzunehmen ist, kann nur unter Berücksichtigung der betrieblichen Einkünfte des Steuerpflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 EStG entschieden werden. Denn die Härtefallregelung soll Kleinbetriebe privilegieren. Da der Kläger im Streitjahr nur 14.534 Euro aus seiner selbständigen Arbeit erzielt hatte, ging der BFH von einer einem Kleinbetrieb vergleichbaren Situation aus. Die elektronische Erklärungsabgabe konnte daher nicht rechtmäßig angeordnet werden und so auch das Zwangsgeld zu ihrer Durchsetzung keinen Bestand haben. ■

Bundesfinanzhof,
Pressemitteilung
Nr. 53/2020 vom
12.11.2020

ENTGELTFORTZAHLUNG IM FALLE EINER VIRUSERKRANKUNG UND DEREN VERSICHERUNGSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN

Von
Melanie Guttman
(Dipl.-Krankenkassen-
betriebsw.),
Rentenberaterin
(Sozialversicherungs-
expertin bei
DORNBACH)

Im Rahmen der aktuellen Corona-Pandemie stellen sich akut vermehrt Fragen zur sozialversicherungsrechtlichen Abwicklung der Entgeltfortzahlung für den Fall eines an dem Virus erkrankten Arbeitnehmers bzw. für den Quarantänefall.

Entgeltfortzahlung im Falle einer Viruserkrankung und deren versicherungsrechtliche Auswirkungen: Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem EFZG (Entgeltfortzahlungsgesetz) besteht, sofern der Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt. Demnach haben Arbeitnehmer, die selbst an dem Corona-Virus erkranken, aufgrund von Arbeitsunfähigkeit einen sechswöchigen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Vom Beginn der siebten Woche an haben erkrankte Arbeitnehmer dann einen Anspruch auf eine Entschädigungszahlung gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 des IfSG (Infektionsschutzgesetz). Die Entschädigung wird in Höhe des Krankengeldes gewährt. Jedoch ist bei erkrankten Arbeitnehmern darauf zu achten, dass sie vom Beginn der siebten Woche an nicht mehr in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Demnach hat der Arbeitgeber eine Abmeldung (Meldegrund 30) mit dem letzten Tag des entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses abzugeben. Nimmt der Arbeitnehmer die Beschäftigung nach der Genesung wieder auf, hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer wieder zur Sozialversicherungspflicht anzumelden (Meldegrund 10). Für die Zwischenzeit unterliegt der Arbeitnehmer lediglich der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Die Meldung und Beitragszahlung übernimmt für diese Zeit die Entschädigungsbehörde.

Quelle:
Guttman,
eNews Steuern,
Sondernr. 3/2020
v. 25.03.2020

Entgeltfortzahlung im Quarantänefall und deren versicherungsrechtliche Auswirkungen: Etwas anderes gilt für Personen, die sich ebenfalls in Quarantäne befinden, jedoch noch keine Erkrankung vorliegt, sie aber dennoch ihrer Arbeit nicht nachkommen können. Diese Personen haben ebenfalls Anspruch auf eine Entschädigungszahlung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG), sofern ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung gemäß § 616 BGB nicht gegeben ist, da die Anwendbarkeit durch arbeits- oder tarifvertragliche Regelungen ausgeschlossen ist. Für die ersten sechs Wochen bemisst sich die Entschädigung nach dem Verdienstausschlag. Als Verdienstausschlag gilt bei Arbeitnehmern das Nettoarbeitsentgelt. Vom Beginn der siebten Woche an haben auch in dieser Konstellation Arbeitnehmer Anspruch auf Entschädigungszahlung in Höhe des Betrags durch Krankengeld. Die Auszahlung für die ersten sechs Wochen hat der Arbeitgeber zu veranlassen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber in beiden Fällen auf Antrag nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG-Verfahren) von der zuständigen Entschädigungsbehörde des jeweiligen Bundeslandes erstattet. Da die Entschädigungsbehörde die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung alleine trägt, kommt ein Abzug von Arbeitnehmerbeitragsanteilen nicht in Betracht. Sollte sich die Infektion bestätigen, hat der Arbeitnehmer dann wiederum einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung aufgrund von Arbeitsunfähigkeit. Die Zeit der Entschädigung wird auf die Höchstanspruchsdauer von sechs Wochen nicht angerechnet. ■

VERSICHERUNGSRECHTLICHE BEURTEILUNG VON MITARBEITENDEN GESELLSCHAFTERN EINER GMBH, DIE NICHT ZUR GESCHÄFTSFÜHRUNG BESTELLT SIND

Nachdem das Bundessozialgericht (BSG) in den letzten Jahren seine Rechtsprechung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Geschäftsführern einer GmbH fortentwickelt hat, hat es nunmehr auch seine Rechtsprechung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von mitarbeitenden Gesellschaftern, die nicht als Geschäftsführer bestellt worden sind, durch Konkretisierung fortentwickelt (vgl. Urteil vom 12. Mai 2020 – B 12 KR 30/19 R -). Danach können auch mitarbeitende Mehrheitsgesellschafter ohne Geschäftsführerfunktion im Rahmen einer versicherungspflichtigen (abhängigen) Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung tätig sein.

Gesellschafter-Geschäftsführer

Der Geschäftsführer einer GmbH übt seine Geschäftsführertätigkeit nach der ständigen sozialgerichtlichen Rechtsprechung dann nicht in einer (abhängigen) Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung aus, wenn er aufgrund seiner gesellschaftsrechtlichen Stellung einen beherrschenden Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft nehmen kann. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn er

- Mehrheitsgesellschafter ist,
- über genau 50 v.H. des Stammkapitals der GmbH verfügt oder
- als Minderheitsgesellschafter über eine uneingeschränkte Sperrminorität verfügt.

Mitarbeitende Gesellschafter ohne Geschäftsführerfunktion

Auch für mitarbeitende Gesellschafter, die nicht zum Geschäftsführer bestellt sind, hat die sozial-

gerichtliche Rechtsprechung bisher das Vorliegen einer Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung ausgeschlossen, wenn der mitarbeitende Gesellschafter einen beherrschenden Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft hat. Eine beherrschende Stellung nimmt ein mitarbeitender Gesellschafter ohne Geschäftsführerfunktion ein, wenn er Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung eigenständig herbeiführen kann. Dies ist der Fall, wenn der mitarbeitende Gesellschafter Mehrheitsgesellschafter ist und die Beschlüsse der Gesellschaft nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden (§ 47 Abs. 1 GmbHG), soweit sich das Stimmrecht des einzelnen Gesellschafters dabei nach der Höhe seiner Geschäftsanteile richtet (§ 47 Abs. 2 GmbHG).

Damit liegt bei mitarbeitenden Gesellschaftern mit einem Stammkapital von genau 50 v.H. sowie bei Minderheitsgesellschaftern mit einer uneingeschränkten Sperrminorität regelmäßig kein beherrschender Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft vor, weil Gesellschafterbeschlüsse in der Gesellschafterversammlung nicht eigenständig herbeigeführt werden können. Es können in diesen Fällen lediglich Gesellschafterbeschlüsse verhindert werden, was allein nicht ausreicht, um eine beherrschende Stellung einzunehmen.

Einen beherrschenden Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft haben danach nur Mehrheitsgesellschafter einer GmbH. Nur diese haben die Rechtsmacht, Einzelanweisungen der Geschäftsführung im Bedarfsfall zu verhindern. Dies hatte das BSG in seinem Urteil vom 25. Januar 2006 – B 12 KR 30/04 R – entschieden. Auch wenn Gegenstand dieser Entscheidung eine Alleinge-

sellschafterin gewesen war, so gelte dies aber für alle Mehrheitsgesellschafter, wenn sie aufgrund ihrer Rechtsmacht jederzeit einen ändernden Mehrheitsbeschluss herbeiführen können und damit eine eventuelle eigene Abhängigkeit beenden können.

BSG-Urteil vom 12. Mai 2020

– B 12 KR 30/19 R –

Das Bundessozialgericht hat nunmehr mit Urteil vom 12. Mai 2020 seine bisherige Rechtsprechung dahingehend konkretisiert, dass auch ein mitarbeitender Mehrheitsgesellschafter ohne Geschäftsführerfunktion im Rahmen einer versicherungspflichtigen (abhängigen) Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung tätig sein kann. Dies ist dann der Fall, wenn für die Bestellung und Abberufung sowie die Ausgestaltung der Tätigkeit der Geschäftsführer über den Gesellschaftsvertrag als Satzung gesellschaftsrechtliche Einschränkungen bestehen. Eine solche Einschränkung liegt vor, wenn diese es dem Mehrheitsgesellschafter nicht erlauben, durch Herbeiführung eines Gesellschafterbeschlusses eine eventuell eigene Abhängigkeit jederzeit beenden zu können.

Im entschiedenen Fall war der mitarbeitende Mehrheitsgesellschafter mit 70 v.H. am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt. Zum Geschäftsführer war eine andere Person aus dem familiären Umfeld bestellt worden. Beschlüsse wurden

in der Gesellschafterversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Für die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer sowie für die Regelungen zur Vertretung der Gesellschaft durch den Geschäftsführer war allerdings eine qualifizierte Mehrheit von 75 v.H. erforderlich.

Da dem Geschäftsführer im Zusammenhang mit der Führung der laufenden Geschäfte auch das arbeitgeberseitige Direktionsrecht im Sinne von § 106 der Gewerbeordnung zusteht, unterlag der mitarbeitende Mehrheitsgesellschafter insoweit auch dem Weisungsrecht des Geschäftsführers. Ihm nicht genehme arbeitsrechtliche Weisungen des Geschäftsführers konnte er aufgrund der gesellschaftsrechtlich vorgesehenen qualifizierten Mehrheit nicht durch einen eigenen Mehrheitsbeschluss in der Gesellschafterversammlung jederzeit abändern. Der Mehrheitsgesellschafter stand danach gegenüber der GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, in einem weisungsgebundenen abhängigen Beschäftigungsverhältnis, wie jeder andere Beschäftigte auch.

Bei der Beschränkung von Gesellschafterbeschlüssen durch gesellschaftsrechtliche Regelungen über den Gesellschaftsvertrag als Satzung für einen Mehrheitsgesellschafter kann dadurch die beherrschende Stellung im Sinne der Sozialversicherung ausgeschlossen werden, so dass die Mitarbeit im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung verrichtet wird. ■

Deutsche
Rentenversicherung
Nord vom 21.10.2020

ÄNDERUNGEN BEI DEN ARBEITGEBERPRÜFUNGEN DER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER

Seit 2002 hat das Finanzamt die Möglichkeit, Betriebsprüfungen digital bzw. elektronisch unterstützt durchzuführen (§ 147 Abs. 6 Abgabenordnung). Die Betriebe sind verpflichtet, dem Finanzamt alle eigenen Daten in prüfungskonformer, elektronischer Form zu übermitteln. Auch für die Durchführung der Arbeitgeberprüfung der Rentenversicherungsträger werden die Arbeitgeber ab 1. Januar 2023 die Entgeltunterlagen an die Rentenversicherungsträger übermitteln müssen.

Die Rentenversicherungsträger prüfen spätestens alle vier Jahre, ob ein Arbeitgeber seine gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag ordnungsgemäß erfüllt und die Meldungen zur Sozialversicherung richtig erstattet hat (§ 28p Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Geprüft werden auch Steuerberater, sofern diese im Auftrag eines Arbeitgebers Löhne und Gehälter abrechnen (§ 28p Abs. 6 SGB IV).

Bereits mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22. Dezember 2011 hat der Gesetzgeber für die Zeit seit dem 1. Januar 2012 die rechtliche Möglichkeit geschaffen, dass Arbeitgeberprüfungen der Rentenversicherungsträger im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber elektronisch unterstützt durchgeführt werden können.

Im Jahr 2019 sind rund 40 Prozent aller Arbeitgeberprüfungen der Rentenversicherungsträger mit Hilfe der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) durchgeführt worden. Dies entspricht knapp 330.000 Arbeitgeberprüfungen. Im Kalenderjahr 2020 ist der Anteil der elektronisch unterstützten Betriebsprüfungen bis Ende Septem-

ber auf 54 Prozent angewachsen – eine Folge des Coronavirus. Die bisher freiwillige Übermittlung von Entgeltunterlagen wird nunmehr ab 1. Januar 2023 verpflichtend.

Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Ab dem 1. Januar 2023 sind die Arbeitgeber bzw. ihre Steuerberater verpflichtet, die Daten der Entgeltabrechnung zur Durchführung einer Arbeitgeberprüfung dem Rentenversicherungsträger durch Datenübertragung elektronisch zu übermitteln (§ 28p Abs. 6a SGB IV in der Fassung ab 01.01.2023). So bestimmt es das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 (7. SGB IV-ÄndG).

Die elektronische Übermittlung der Daten der Finanzbuchhaltung ist von dieser Übermittlungspflicht allerdings ausgenommen. Hier entscheidet der Arbeitgeber bzw. sein Steuerberater, ob er diese Daten freiwillig elektronisch übermitteln möchte.



Erleichterter Prüfungsablauf und erleichterte Nacharbeiten

Die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung wird in der Regel für alle an der Prüfung Beteiligten eine Erleichterung darstellen. Mit der Übermittlung der Daten liegen dem Rentenversicherungsträger alle Entgeltunterlagen und Abrechnungsdaten im Sinne von §§ 8 und 9 der Beitragsverfahrensverordnung (BVV) vor. Im besten Fall kann dadurch eine Prüfung vor Ort beim Arbeitgeber oder seinem Steuerberater entfallen.

Im Gegenzug übermittelt der prüfende Rentenversicherungsträger dem Arbeitgeber Datensätze für eventuell erforderliche Meldekorrekturen. Außerdem kann auch das Prüfergebnis elektronisch übermittelt werden. Dadurch sollen für alle Verfahrensbeteiligten deutliche und spürbare Arbeitserleichterungen geschaffen werden.

Übergangsregelung bis 31. Dezember 2026

Auf Antrag des Arbeitgebers kann für die Zeit bis zum 31. Dezember 2026 mit Zustimmung des zuständigen Rentenversicherungsträgers auf die elektronische Übermittlung der Entgeltunterlagen verzichtet werden. Der Verzicht ist – mit Ausnahme des Antrages – an keinerlei Voraussetzungen gebunden. Der Antrag ist vom Arbeitgeber beim für die Durchführung der Arbeitgeberprüfung zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen. Die Rentenversicherungsträger werden bei entsprechenden Anträgen der Arbeitgeber dem Verzicht zustimmen. Anträge können derzeit allerdings noch nicht gestellt werden. Da der Antrag an keine Frist gebunden ist, werden entsprechen-

de Anträge auch noch unmittelbar im Zusammenhang mit der Terminabsprache durch den Rentenversicherungsträger vom Arbeitgeber gestellt werden können.

Anpassungen in den Entgeltabrechnungsprogrammen

Da die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung bisher eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers gewesen ist, haben die Anbieter von Entgeltabrechnungsprogrammen die Möglichkeit der elektronischen Datenübermittlung häufig nur als kostenpflichtiges Zusatzmodul angeboten. Ab 1. Januar 2023 wird es verpflichtender Bestandteil des Entgeltabrechnungsprogramms werden. Dies bedeutet für eine Vielzahl von Anbietern von Entgeltabrechnungsprogrammen noch erhebliche Programmierarbeiten. Derzeit können von den knapp über 100 Anbietern nur 38 Entgeltabrechnungsprogramme die Entgeltunterlagen elektronisch an die Rentenversicherungsträger übermitteln. Welche Anbieter dies sind können sie unter folgender Adresse nachlesen:

<https://gkv-ag.de/das-verfahren/programme-im-verfahren-der-systemuntersuchung/systemgepruefte-programme-mit-abschluss/>

Digitale Entgeltunterlagen

Bereits seit dem 1. Januar 2008 besteht für den Arbeitgeber die rechtliche Möglichkeit, die Entgeltunterlagen für seine Beschäftigten in digitaler Form auf maschinell verwertbaren Datenträgern zu führen (§ 9 Abs. 5 BVV). Während der Arbeitgeber die von ihm erstellten Entgeltunterlagen bereits heute in der Regel digital dokumen-

tiert, liegen sogenannte begleitende Entgeltunterlagen häufig weiterhin in Papierform vor. Begleitende Entgeltunterlagen sind in der Regel Unterlagen und Dokumente, die der Beschäftigte dem Arbeitgeber zur Verfügung stellen muss. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Unterlagen:

- Unterlagen zur Staatsangehörigkeit
- Unterlagen zur Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung
- Anträge von Minijobbern zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht
- Unterlagen zur Entsendung ins Ausland
- Mitgliedsbescheinigungen der Krankenkassen
- Niederschrift nach dem Nachweisgesetz
- Erklärung von kurzfristig oder geringfügig entlohnt Beschäftigten zu weiteren kurzfristigen oder geringfügig entlohnten Beschäftigungen
- Kopien von Anträgen auf ein Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund
- Bescheide der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund über das Ergebnis eines Statusfeststellungsverfahrens
- Bescheide von Krankenkassen über die Feststellung der Versicherungspflicht
- Entscheidungen der Finanzbehörden, dass Studiengebühren kein steuerpflichtiger Arbeitslohn sind
- Nachweis der Elterneigenschaft
- Arbeitszeitaufzeichnungen nach dem Mindestlohngesetz oder dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Auch hier sieht das 7. SGB IV-ÄndG für die Beschäftigten eine Änderung vor. Die beschäftigten Arbeitnehmer haben für die Zeit ab dem 1. Januar 2022 ihrem Arbeitgeber die begleitenden Entgeltunterlagen in digitaler Form zur Verfügung zu stellen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BVV in der Fassung ab 01.01.2022). Dies bedeutet, dass künftig nicht mehr erst der Arbeitgeber die begleitenden Entgeltunterlagen digitalisieren muss, sondern bereits der beschäftigte Arbeitnehmer verpflichtet ist, dem Arbeitgeber diese Unterlagen in digitaler Form auf elektronischem Weg zu übermitteln.

Diese Regelung steht im engen Zusammenhang mit der Einführung der verpflichtenden elektronisch unterstützten Betriebsprüfung ab dem 1. Januar 2023. Der Gesetzgeber will damit erreichen, dass alle Entgeltunterlagen und Abrechnungsdaten nur noch durch elektronische Datenübermittlung ausgetauscht werden. Soweit der Arbeitgeber allerdings aufgrund eines Antrages von der Verpflichtung befreit ist, die Entgeltunterlagen und Abrechnungsdaten zur elektronisch unterstützten Betriebsprüfung zu übermitteln, muss er auch die Entgeltunterlagen nicht in digitaler Form führen. In diesem Fall kann der Arbeitgeber sämtliche Entgeltunterlagen für die Zeit der Befreiung weiterhin in Papierform führen. ■

Deutsche
Rentenversicherung
Nord vom 02.11.2020

NEUES KRANKENKASSENWAHLRECHT AB 1. JANUAR 2021



Der Krankenkassenwechsel wird einfacher. Ab 1. Januar 2021 können Arbeitnehmer bei jedem Arbeitgeberwechsel eine neue Krankenkasse wählen.

Auf den Punkt gebracht

- Bei jedem Arbeitgeberwechsel kann eine neue Krankenkasse gewählt werden.
- Im Meldeverfahren sind neue Regelungen zu beachten.
- Die Bindungsfrist wird auf zwölf Monate verkürzt.

Sofortiges Krankenkassenwahlrecht

Sofortiges Krankenkassenwahlrecht bedeutet, dass eine wahlberechtigte Person eine neue Krankenkasse wählen darf – ohne Kündigung und ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft bei der bisherigen Krankenkasse.

Endet die Versicherungspflicht kraft Gesetzes, ist in keinem Fall eine Kündigung notwendig. Wird danach ein neuer Tatbestand der Versicherungspflicht – etwa mit Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung – oder der Versicherungsberechtigung (freiwillige Krankenversicherung) begründet, besteht ein sofortiges Krankenkassenwahlrecht.

Ablauf des Wechsels in der Praxis

- Der Arbeitnehmer wählt seine neue Krankenkasse innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Beschäftigung. Die Erklärung der Kassenwahl erfolgt gegenüber der gewählten Krankenkasse idealerweise schriftlich mit einem Mitgliedsantrag.
- Die gewählte Krankenkasse prüft die Voraussetzungen des sofortigen Kassenwahlrechts und informiert den Arbeitnehmer.
- Der Arbeitnehmer informiert unverzüglich und formlos den Arbeitgeber über die gewählte Krankenkasse.
- Der Arbeitgeber meldet seinen Beschäftigten innerhalb von sechs Wochen bei der gewählten Krankenkasse an und erhält von ihr eine Bestätigung des Krankenkassenwechsels. Die Meldung erfolgt im elektronischen Verfahren nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) und wird zu den Entgeltunterlagen des Arbeitnehmers genommen.
- Die gewählte Krankenkasse bestätigt als Antwort auf die Anmeldung das Bestehen der Mitgliedschaft bei ihr („elektronische Mitgliedsbescheinigung“).

Übt der Arbeitnehmer keine Krankenkassenwahl aus, meldet der Arbeitgeber ihn bei der bisherigen Krankenkasse an. Für Beschäftigte ohne gesetzlichen Krankenversicherungsschutz (etwa Zuzug aus dem Ausland), die keine Kassenwahl ausüben, übernimmt der Arbeitgeber die Kran-

kenkassenwahl. Der Arbeitnehmer muss in diesem Fall über die gewählte Krankenkasse informiert werden.

Neue Bindungsfristen

Ab 2021 sind Versicherungspflichtige und freiwillige Mitglieder zwölf Monate an die von ihnen gewählte Krankenkasse gebunden. Ausschlaggebend für das Entstehen der Bindungsfrist ist ein tatsächlicher Wechsel der Krankenkasse durch eine Wahlentscheidung des Mitglieds. Das gilt sowohl für einen Krankenkassenwechsel bei unverändertem Versicherungsverhältnis als auch bei sofortigem Wahlrecht.

Sollte die bisher gültige Bindungsfrist von 18 Monaten zum Jahreswechsel 2020/2021 noch nicht abgelaufen sein, verkürzt sich die laufende 18-monatige Bindungsfrist zum 31. Dezember 2020 auf zwölf Monate.

Kein sofortiges Kassenwahlrecht

Nur das gesetzliche Ende einer Mitgliedschaft begründet ein sofortiges Wahlrecht. Kein sofortiges Kassenwahlrecht besteht,

- wenn innerhalb eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eine Änderung im Arbeitsvertrag vorgenommen wird, etwa bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses mit Weiterbeschäftigung als Arbeitnehmer,
- wenn die Mitgliedschaft wegen Bezugs von Entgeltersatzleistungen oder bei Wehr- und Zivildienst oder der Teilnahme an einer

Eignungsübung fortbesteht und hierfür Meldungen erforderlich sind,

- bei einem Inhaberwechsel des Unternehmens oder bei einem Betriebsübergang. Das gilt selbst dann, wenn aus formalen Gründen neue Arbeitsverträge geschlossen werden.

Krankenkassenwechsel bei unveränderter Beschäftigung

Wie bisher können Arbeitnehmer nach Ablauf der Bindungsfrist die Krankenkasse im Kündigungsverfahren wechseln. Dazu muss der Beschäftigte gegenüber der neuen Krankenkasse die Wahl erklären. Der Arbeitgeber wird von seinem Beschäftigten ebenfalls über die neu gewählte Krankenkasse informiert und veranlasst die erforderlichen Meldungen.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur noch dann erforderlich, wenn der Arbeitnehmer das gesetzliche Krankenversicherungssystem verlässt (z. B. Wegzug ins Ausland oder private Krankenversicherung). Bei einem Krankenkassenwechsel bei unverändertem Versicherungsverhältnis zum 1. Januar, 1. Februar beziehungsweise 1. März 2021 kann das elektronische Meldeverfahren zwischen den Krankenkassen aufgrund der Berücksichtigung von Kündigungsfristen noch nicht zum Einsatz kommen. In diesen Fällen ist nach wie vor eine Kündigungserklärung des Mitglieds erforderlich.

Die gewählte Krankenkasse stellt unverzüglich nach Vorlage der Kündigungsbestätigung eine

Mitgliedsbescheinigung aus, die dem Arbeitgeber innerhalb der Kündigungsfrist vorzulegen ist.

Anwendung der neuen Regelungen

Die neuen Regelungen für die Krankenkassenwahl greifen ab 1. Januar 2021. Das neue Wahlrecht gilt dann für alle Sachverhalte, in denen ein neuer Tatbestand der Versicherungspflicht beziehungsweise der Versicherungsberechtigung nach dem 31. Dezember 2020 eintritt. Bei unveränderter Beschäftigung besteht ein Wahlrecht, wenn am 31. Dezember 2020 die neue zwölfmonatige Bindungsfrist erfüllt ist.

Ein Kurzvideo zur Einführung und einen vertiefenden Fachbeitrag zum Download finden Sie auch im Jahreswechsel-Spezial auf dem AOK-Fachportal für Arbeitgeber im Internet.

AOK-Service

Eine Mitgliedschaft bei der AOK Rheinland/Hamburg bietet zahlreiche Vorteile. Arbeitnehmer profitieren von Top-Leistungen bei Top-Konditionen.

Weitere Informationen zum neuen Krankenkassenwahlrecht finden Sie in der AOK-Fachbroschüre „Krankenkassenwahlrecht“, die Sie kostenfrei auf dem AOK-Fachportal für Arbeitgeber <https://www.aok.de/fk/sozialversicherung/> herunterladen können.


In Zweifelsfällen hilft auch das AOK-Expertenforum bei sozialversicherungsrechtlichen Fragen kompetent weiter.

Die Mitglieder des Steuerberaterverbandes Hamburg können an dieser Stelle einen besonderen Service in Anspruch nehmen. Bei individuellen Beitragsfragen – und zu allen anderen sozialversicherungsrechtlichen Themen – haben die drei Leiterinnen der AOK KompetenzCenter Business

die passende Antwort – auch wenn der betreffende Arbeitnehmer einmal nicht AOK-versichert ist:

Gabriele Maack (040 2023-2610),
Jana Rossow (040 2023-2191) und
Nadine Seehaus (040 2023-3410). ■

ANZEIGE



AOK
Die Gesundheitskasse.

Online-Service für Arbeitgeber
Immer aktuell informiert
zur Corona-Pandemie

Ob Beitragsstundungen, Kurzarbeit, Arbeitsentgelt während einer Quarantäne oder Beschäftigung von Saisonarbeitern – hier erfahren Betriebe stets Aktuelles zu sozialversicherungsrelevanten Themen rund um die Corona-Krise.

Gesundheit in besten Händen

aok.de/fk/corona-arbeitgeber

STELLENANGEBOTE

1-4

Wir sind eine gut etablierte mittelständische Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit rd. 40 Mitarbeitern und 5 Partnern sowie angeschlossener Rechtsanwaltspraxis. International sind wir über unser Netzwerk MOORE Global vertreten.

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams einen

Steuerberater m/w/d

für die

- umfassende laufende und projektbezogene gestaltende Beratung in anspruchsvollen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen
- Erstellung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen einschließlich der Führung von Mitarbeitern
- Betreuung von steuerlichen Außenprüfungen
- Mitwirkung bei Jahresabschluss- und Sonderprüfungen.

Unsere überwiegend langjährigen Mandanten bestehen aus mittelständischen in- und ausländischen Unternehmen vornehmlich aus den Bereichen Produktion, Handel, Immobilien- und Energiewirtschaft.

Idealerweise verfügen Sie neben einer fundierten Berufserfahrung im Bereich der Steuerberatung auch über Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung sowie praxisbezogene Englischkenntnisse.

Eine unternehmerische Sichtweise und Spaß am Arbeiten in einem qualifizierten Team sollten für Sie selbstverständlich sein.

Wir bieten ein attraktives, leistungsbezogenes Einstiegsgehalt und gute Entwicklungsmöglichkeiten. Eine spätere Übernahme in den Partnerkreis wird bei entsprechender Eignung angestrebt.

Zuschriften erbitten wir vertraulich z. H. Herrn WP StB Uwe Gärtner.

Turnbull & Irrgang GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg
Telefon: 040 356004-0
Email: ug@turnbullirrgang.de
Internet: www.turnbullirrgang.de

2-4

Zur Verstärkung unseres Teams in Hamburg-Wandsbek suchen wir aktuell

eine/n Steuerberater/in, Steuerfachwirt/in oder Steuerfachangestellte/n (m/w/d) in Teilzeit (auch geringfügig oder auf freiberuflicher Basis)

Die wöchentliche Arbeitszeit kann derzeit zwischen 5 und 18 Stunden liegen. Ab Mai 2021 wird eine Besetzung der Stelle mit bis zu 30 Stunden möglich sein.

Wenn Sie sich in einem kleinen, aber wachsenden Team netter Kolleg(inn)en beruflich engagieren

und wohlfühlen wollen, dann sind Sie bei uns gerade richtig.

Schauen Sie doch gerne einmal auf unsere Internetseite, um sich einen ersten Überblick zu verschaffen.

Ich biete neben einer leistungsgerechten Vergütung vor allem sehr flexible Arbeitszeiten, helle, freundliche und moderne Arbeitsplätze, Fortbildungsmöglichkeiten und ein sehr freundliches und hilfsbereites Team. Bestehende Urlaubspläne können gerne berücksichtigt werden.

Wir alle freuen uns schon auf Ihre Bewerbung (gerne auch per E-Mail)!

Dipl. Kffr. Sabine Köhler Steuerberaterin
Am Stadtrand 56, 22047 Hamburg
Telefon: 040 30060550
Email: koehler@sksk-hh.de
Internet: www.sksk-hh.de

SONSTIGES

3-4

Privater Arbeitskreis sucht weitere Teilnehmer

Wirtschaftsprüfer-Arbeitskreis sucht neue Teilnehmer/innen. Da wir alle aus der Mittelstandsberatung kommen, besprechen wir überwiegend steuerliche Fragestellungen und freuen uns darauf, unseren Kreis mit weiteren Steuerberatern/innen oder Wirtschaftsprüfern/innen zu erweitern.

Der Arbeitskreis besteht seit 1949 und findet alle 2 Wochen am Donnerstag ab 18h in innenstadtnahen Kanzleien statt.

Geboten werden ungezwungene Atmosphäre, nette Kollegen/innen aus unterschiedlichen Kanzleigrößen, Diskutieren aller fachlichen Fragestellungen und organisatorischen Herausforderungen unseres Berufsstandes (IT, Personal, neue Anforderungen z. B. GWG).

Kommen Sie doch mal unverbindlich vorbei und lernen uns kennen.

Über Ihre Kontaktaufnahme freuen sich:

Holger Landahl

Wirtschaftsprüfer Steuerberater
HBRT Hamburg-Bremer Revisions- und Treuhand GmbH WPG
Hamburger Straße 11, 22083 Hamburg
Email: holger.landahl@hbrrt.de
Telefon: 040 298 001-22

oder

Claudia Greibke

Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin
Arndtstraße 16, 22085 Hamburg
Email: claudia.greibke@wp-greibke.de
Telefon: 040 80797980

Der Verband hat Zugriff auf nahezu alle rechtlichen Zeitschriften, Loseblattsammlungen und Gesetzesblätter sowie eine Vielzahl von Büchern. Wir kopieren die von Ihnen gewünschten Kommentierungen, Aufsätze, Urteile und Gesetzestexte. Voraussetzung ist, dass Sie uns eine genaue Fundstelle angeben. Wir übersenden Ihnen die Kopien je nach Wunsch per E-Mail oder Telefax.

BUSINESS PLAN – SCHRITT FÜR SCHRITT

Arbeitsbuch

Ragotzky/Schittenhelm/Torasan, Business Plan – Schritt für Schritt

ISBN 978-3-8252-5226-7

UTB Verlag

www.Narr.de

Konkurrenzanalysen, Verkaufsprognosen, Finanzierungsformen – Einen Business Plan zu erstellen ist gar nicht so einfach. Dieses Buch stellt Schritt für Schritt die wichtigsten Punkte für die Erstellung eines Business Plans vor: von der Planung über das Marketing bis hin zur Finanzierung.

Die praxisnahe Umsetzung des Business Plans wird durch Fallstudien und Excel-Sheets unterstützt. Diese Wechselwirkung von theoretischem Wissen und praktischen Anwendungsmöglichkeiten macht die Betriebswirtschaftslehre als Ganzes so reizvoll. Für die Erstellung von Business Plänen gilt dies im Besonderen, da hier nahezu alle für unternehmerische Entscheidungen relevanten Aspekte berücksichtigt werden.

Dieses Buch richtet sich sowohl an Studierende, die eine Hilfestellung im Rahmen einer entsprechenden Lehrveranstaltung benötigen, als auch an Praktiker, die Business Pläne selbst erstellen müssen.

Inhalt:

1. Business Planning – warum eigentlich?
2. Grundlegende Betrachtungen
3. Marketing
4. Finanzen
5. Schlussbetrachtung
6. Literaturhinweise
7. Glossar
8. Stichwortverzeichnis

REUBER, DIE BESTEUERUNG DER VEREINE

Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft-Steuern-Recht GmbH, Stuttgart

Loseblattausgabe in 3 Ordnern;

jährlich ca. 5 Ergänzungslieferungen.

3.876 Seiten; 186,87 Euro (196,21 Euro inkl. MwSt);

inkl. Online-Datenbank und Online-Seminaren.

ISBN 978-3-8202-0171-0

119. Ergänzungslieferung – November 2020

Die 119. Ergänzungslieferung berücksichtigt die Änderungen der Gesetzgebung, die aktuelle Finanzrechtsprechung sowie wichtige Verwaltungsanweisungen.

Wesentlicher Inhalt der Lieferung sind u. a. die nachfolgenden Stichworte:

- Absetzungen für Abnutzung
- Beschränkte Steuerpflicht bei künstlerischen, sportlichen, artistischen und ähnlichen Darbietungen
- Coronavirus – steuerliche Maßnahmen
- Entfernungspauschale
- Gesellige Veranstaltungen
- Kapitalertragsteuer
- Verlustrücktrag/-vortrag



Einstieg für

Hochschulabsolventen

2-WOCHEN-KURS STEUERRECHT

Sie haben ein Studium absolviert und beginnen nun Ihre Tätigkeit in der Kanzlei. Sie sind gut ausgebildet und vorbereitet auf den Arbeitsmarkt, trotzdem fehlen Ihnen noch fachliche Grundlagen. Wir geben Ihnen für den Einstieg in einem 10-tägigen Seminar eine sehr gute Grundlage.

In diesem Kurs werden die wichtigsten praxisrelevanten Steuerarten wie Abgabenordnung, Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Rechnungswesen auf aktuellem Rechtsstand und aktueller Rechtsprechung, insbesondere anhand von Fallstudien, praxisnah besprochen.

Die Teilnehmer erhalten umfassende Arbeitsunterlagen, die auch nach Abschluss des Seminars als wertvolle Arbeitshilfe dienen.

TEILNEHMERGEBÜHREN

Für Mitglieder und deren Mitarbeiter € 1.650,00 zzgl. 19% USt (€ 313,50) = insgesamt € 1.963,50.

Die Teilnehmer erhalten Arbeitsunterlagen und eine umfangreiche Verpflegung (Imbisse, Getränke, Kaffeepausen und Mittagessen).

Mehr Infos unter www.steuerberaterverband-hamburg.de oder rufen Sie uns an unter 040-41 34 4732

ZIELGRUPPE:

Steuer- und Wirtschaftsprüfungsassistenten

ORT:

Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg

DOZENTEN:

Antje Faaß, Steuerberaterin
Meike Hass´l, Steuerberaterin
Dipl.- Finanzwirt (FH)
Martin Sieden

TERMINE:

12.04.2021 – 23.04.2021

UHRZEIT:

9:00 Uhr bis 17:30 Uhr

**STEUER
BERATER
VERBAND**

Hamburg e.V.

Unsere Spezialisierung – Ihr Mehrwert ...

Ihr Fachversicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Ihre Ansprechpartner in Hamburg:

Michael Sabourin
m.sabourin@vclub.de

Frank Dahle
f.dahle@vclub.de

VON LAUFF UND BOLZ

Versicherungsmakler GmbH

Schauenburgerstraße 37
20095 Hamburg

Telefon 040.3009265-0
Telefax 040.3009265-29

www.vclub.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



... ist Ihre passgenaue Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

**Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-
jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung
Ihres individuellen Versicherungsschutzes:**

- Exklusive Sonderkonditionen für Verbandsmitglieder
- Prämienreduzierung dank exponierter Marktstellung möglich
- Prämienfreie Mitversicherung von Mitarbeitern
- Günstige und flexibel gestaltete Excedentendeckungen/
Objektexcedenten

**Rahmenvertragspartner für die
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
des Steuerberaterverbandes Hamburg e.V.**

**Ihre Berufshaftung:
Fragen Sie Ihren Fachversicherungsmakler!**

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**



unisonsteadfast
Insurance brokers worldwide

